

Info unter: [www.muenster.de/stadt/jugendamt](http://www.muenster.de/stadt/jugendamt)

STADT MÜNSTER

Amt für  **Kinder,  
Jugendliche  
und Familien**

Stadt Münster  
**Amt für Kinder, Jugendliche und Familien**  
Hafenstraße 30  
48153 Münster  
Tel. (02 51) 4 92-51 01  
Fax (02 51) 4 92-77 30  
[jugendamt@stadt-muenster.de](mailto:jugendamt@stadt-muenster.de)

## HxE- Bericht Münster 2012-2014

## Hilfen zur Erziehung in Münster

begleiten,  
fördern,  
schützen

Amt für  **Kinder,  
Jugendliche  
und Familien**

## **HxE - Bericht Münster 2012 – 2014**

### **Hilfen zur Erziehung in Münster**

#### **Impressum**

Herausgeber: Stadt Münster  
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Redaktion: Abteilung Familien- und Erziehungshilfen:  
Heiner Vogt, Karin Weinlich

Abteilung Kommunaler Sozialdienst:  
Karl Materla, Hermann Sandknop, Hans Tillack,  
Udo Hartmann, Reinhold Kauling

Abteilung Controlling und zentraler Service:  
Helmut Schnermann

Fachcontrolling:  
Sven Werk

Februar 2015, Auflage: 250

|                                           |                                                                             |         |
|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1.                                        | Vorbemerkung                                                                | 3       |
| 2.                                        | Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen                                    | 5       |
| 3.                                        | Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII – Fallzahlen 2012 – 2014      | 6       |
| 3.1                                       | Rechtliche Grundlagen der Hilfen zur Erziehung                              | 6       |
| 3.2                                       | Fallzahlen 2012 – 2014                                                      | 7       |
| 3.3                                       | Ergänzung zu § 28 SGB VIII - Erziehungsberatung                             | 10      |
| 4.                                        | Budgetentwicklung / Kostenentwicklung                                       | 11      |
| 4.1                                       | Einführung und Überblick                                                    | 11      |
| 4.2                                       | Budget: ambulante und teilstationäre Hilfen zur Erziehung                   | 16      |
| 4.3                                       | Budget: stationäre Hilfen zur Erziehung                                     | 19      |
| 4.4                                       | Budget: Schutz von Kindern und Jugendlichen (einschließlich Inobhutnahmen)  | 22      |
| 4.5                                       | Budget: Eingliederungshilfen                                                | 23      |
| 4.6                                       | Zusammenfassung                                                             | 25      |
| 5.                                        | Produktgruppe 06.05 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“ | 26      |
| 5.1                                       | Erläuterung und Auftragsgrundlage                                           | 26      |
| 5.2                                       | Ausgliederung von Produkten 06.05.03, 06.05.05 und 06.05.06                 | 26      |
| 5.3                                       | Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten           | 27      |
| 6.                                        | Produkt 06.05.01 „Hilfen zur Erziehung in der eigenen Wohnung“              | 29      |
| 6.1                                       | Erläuterung und Auftragsgrundlage (ambulante und teilstationäre Hilfen)     | 29      |
| 6.2                                       | Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten           | 29      |
| 6.3                                       | Fallzahlenentwicklung                                                       | 30      |
| 6.4                                       | Einzelfeststellungen                                                        | 31      |
| 7.                                        | Produkt 06.05.02 „Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien“ | 34      |
| 7.1                                       | Erläuterungen und Auftragsgrundlage (stationäre Hilfen)                     | 34      |
| 7.2                                       | Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten           | 34      |
| 7.3                                       | Fallzahlenentwicklung und Einzelfeststellungen                              | 35      |
| 8.                                        | Produkt 06.05.04 „Schutz von Kindern und Jugendlichen“                      | 38      |
| 8.1                                       | Erläuterung und Auftragsgrundlage                                           | 38      |
| 8.2                                       | Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten           | 38      |
| 8.3                                       | Fallzahlenentwicklung                                                       | 39      |
| 8.4                                       | Einzelfeststellungen                                                        | 39      |
| 9.                                        | Produkt 06.05.06 „Eingliederungshilfen“                                     | 41      |
| 9.1                                       | Erläuterung und Auftragsgrundlage                                           | 41      |
| 9.2                                       | Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten           | 41      |
| 9.3                                       | Fallzahlenentwicklung                                                       | 41      |
| 9.4                                       | Einzelfeststellungen                                                        | 42      |
| 10.                                       | Qualitätsentwicklung und Steuerung von Hilfen zur Erziehung                 | 44      |
| 10.1                                      | Qualitätsentwicklung im Bereich der Stationären Hilfen zur Erziehung        | 44      |
| 10.2                                      | Fachcontrolling                                                             | 44      |
| 10.2.1                                    | Ambulante Hilfen zur Erziehung                                              | 46      |
| 10.2.2                                    | Stationäre Hilfen zur Erziehung                                             | 47      |
| 10.3                                      | Projekt Elternarbeit und Rückführung                                        | 48      |
| 10.4                                      | Leistungs- und Entgeltvereinbarungen                                        | 49      |
| 10.5                                      | Entwicklung weiterer Strategien                                             | 49      |
| 11.                                       | Ausblick                                                                    | 51      |
| Anlage:                                   |                                                                             |         |
| Überblick über die wichtigsten Fallzahlen |                                                                             | 52 / 53 |

## 1. Vorbemerkung

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien legt hiermit zum dritten Mal einen Bericht „Hilfen zur Erziehung in Münster“ vor. Der erste Bericht (2009) wurde vom Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) in der Sitzung vom 02.12.2009, der zweite Bericht (2009 – 2011) in der Sitzung 14.03.2012 beraten.

Auch dieser Bericht gibt vornehmlich einen Einblick in den fiskalischen Bereich und die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung (im Folgenden: HzE) in Münster. Als Datenbasis für die finanzielle Entwicklung dienen die Jahre 2012 – 2014. Dies geschieht in einem Zeitreihenvergleich.

Zu den fachlichen und trägerbezogenen Angeboten geben die Rahmenkonzepte<sup>1</sup> und fachlichen Einzelvorlagen Auskunft.

Zur Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen macht der „Monitor Hilfen zur Erziehung 2014“<sup>2</sup> folgende Ausführungen:

„Die Hilfen zur Erziehung stellen ein zentrales Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe dar und bieten jungen Menschen und deren Familien Unterstützung bei einem breiten Spektrum an familiären Problemen und Sozialisationsschwierigkeiten. Das differenzierte und flexible Instrumentarium sozialpädagogischer Handlungsformen, das zur Verfügung steht, verfügt über kurzzeitige familienunterstützende Hilfen, aber ermöglicht auch langfristige Unterbringungen außerhalb der eigenen Familie, wie bei einer Vollzeitpflege oder Heimerziehungshilfe. Mit Blick auf das Ausgabenvolumen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe handelt es sich bei den erzieherischen Hilfen um das zweitgrößte Arbeitsfeld nach der Kindertagesbetreuung und es ist derzeit nicht davon auszugehen, dass sich in den nächsten Jahren die Bedeutung von Hilfen zur Erziehung als Unterstützungsleistungen für junge Menschen und deren Familien wesentlich verringern wird. Im Gegenteil: Vielmehr sind auch nach Einschätzungen der Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht an den Entwicklungen im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung eindrucklich die „Verschiebungen zwischen privater und öffentlicher Verantwortung im Aufwachsen von jungen Menschen in Deutschland“ zu beobachten.“

Dieser Bericht gibt nach der Beschreibung der Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen einen Überblick über die Entwicklung der Kosten, benennt die „wichtigsten“ Fallzahlen der Jahre 2012 - 2014 und beschreibt in der Systematik des Haushalts die Produkte

- „Hilfen zur Erziehung in der eigenen Wohnung“ (ambulante und teilstationäre Hilfen),
- „Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien“ (stationäre Hilfen),
- „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ (Inobhutnahmen) und
- Eingliederungshilfen.

---

<sup>1</sup> Rahmenkonzepte Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung in Münster:

Teil I – Fachliche Grundlagen (Vorlage 86/2002), Teil II – Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII (Vorlage 557/2002), Teil III – Ambulante Hilfen zur Erziehung (Vorlage 323/2003) und Teil IV – Stationäre Hilfen zur Erziehung (Vorlage 0470/2005)

<sup>2</sup> Monitor Hilfen zur Erziehung, Seite 11, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik und BMFSFJ, Mai 2014,

Des Weiteren werden Projekte (Elternarbeit und Rückführung) und Schwerpunkte und Instrumente und Verfahren zur Steuerung vorgestellt. Die Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII und das Fachcontrolling einschließlich der Wirkungsmessung im ambulanten und stationären Bereich werden beschrieben. Eine Zusammenfassung ist im Ausblick enthalten.

Interkommunale Vergleichswerte, zum Beispiel aus dem „Städtevergleich mittlerer Großstädte zum Bereich der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Schutzmaßnahmen“ der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement), an dem die Stadt Münster teilnimmt oder aus dem HzE Bericht NRW 2014<sup>3</sup> fließen dort, wo es Sinn macht, in die Darstellung ein.

Die Angebotsformen werden zur besseren Übersicht in den Tabellen und Überschriften farblich voneinander abgegrenzt.

Den Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung für junge Menschen und Eltern bedarfsgerecht sicherzustellen und gleichzeitig mit Finanz- und Fachcontrolling kostenintensive Hilfen durch ständige Fach- und Aufgabenkritik und Qualitätskontrollen zu steuern ist eine große Herausforderung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien.

Ein transparenter Dialog mit den freien Trägern ist dabei grundsätzliche und zielführende Voraussetzung.

Der Bericht bietet damit eine Orientierung im Bereich der Hilfen zur Erziehung und bringt mit dieser Form der Standardisierung eine Anschlussfähigkeit auch für die kommenden Jahre.

Neben dem jährlichen Kinder- und Jugendhilfereport des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, der Grundlagendaten enthält, ist der HzE-Bericht eine transparente Darstellung der Leistungen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.

---

<sup>3</sup> Herausgeber: LWL- und LVR-Landesjugendamt mit dem Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut e.V. und der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik der TU Dortmund)

## 2. Lebenslagen von Familien

Es ist unbestritten, dass die familiären Zusammenhänge für Kinder und Jugendliche auch heute die wichtigste emotionale Basis für deren Entwicklung darstellt. Auch wenn das traditionelle Familienbild von einem stetig anwachsenden Anteil von komplexen Familienkonstellationen ergänzt wird, ist sicher entscheidend, dass Kinder von Anfang an in einer kognitiven, sprachlichen und kulturell angeregten Umgebung aufwachsen, die ihnen am besten innerhalb und im erweiterten familiären Kontext der Familie geboten wird. Für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist es daher zentral, mit welchen finanziellen, kulturellen und sozialen Ressourcen ihre Familien ausgestattet sind. Die Unterschiede in den Bildungserfahrungen der Eltern, ihre verschiedenen Alternativen bezüglich ihres Erziehungs- und Konfliktlösungshandelns und ihre mehr oder weniger gelungenen Zugänge zum Arbeitsmarkt gestalten die Voraussetzungen, in denen Kinder und Jugendliche aufwachsen, sehr unterschiedlich.

Zudem ist festzustellen, dass in den letzten Jahrzehnten eine deutliche Medialisierung und Institutionalisierung von Kindheit und Jugend stattgefunden hat.

Internet, Smartphones und die sozialen Netzwerke haben zentrale Bedeutung im Alltag von vielen Familien. Auch hier zeigen sich deutliche Unterschiede. Die Technik steht mittlerweile allen Kindern und Jugendlichen offen, aber die Nutzung hängt auch hier vielfach vom kulturellen, sozialen und ökonomischen Grundvoraussetzungen der jungen Nutzer ab, die sie in ihren Elternhäusern und ihren sozialen Beziehungen zu Gleichaltrigen vorfinden. Für bestimmte Gruppen von Kindern und Jugendlichen stellt das Medium Internet eine Beteiligungsform im Sinne von Wissensmanagement und Bildungsmöglichkeiten dar. Andere hingegen verbleiben in den sehr engen Grenzen von sozialen und lebensweltlich simplen Kontexten. Grundsätzlich sorgt die Medialisierung immer für eine Entprivatisierung des eigenen Lebensraumes.

Auch wachsen junge Menschen heute weit mehr als noch vor 20 Jahren in öffentlicher Verantwortung auf. Dadurch findet das Zusammenwirken von Bildung, Betreuung und Erziehung in den öffentlichen Institutionen genauso wie in der Familie statt. Neben dem Ausbau und der Flexibilisierung der Betreuungsangebote in Kindertagesstätten lässt auch die Verlängerung der Betreuungszeiten an den Schulen durch den OGS-Bereich Kinder und Jugendliche länger im Kontext Schule verweilen. Auch Fragen des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen sind deutlich mehr in das öffentliche Interesse gerückt. Damit ist die Kinder- und Jugendhilfe in allen ihren Kooperationsbezügen und in ihrem ganzen Spannungsverhältnis von Hilfen, Kontrolle und Bildung mit einbezogen.

Im 14. Kinder- und Jugendhilfebericht wird darauf hingewiesen, dass die Kinder- und Jugendhilfe „in der Mitte der Gesellschaft“ angekommen und ein selbstverständlicher und verlässlicher Teil der sozialisatorischen Infrastruktur der Gesellschaft geworden ist. Sie stellt „nicht mehr nur eine Nothilfe für eine kleine Bevölkerungsgruppe dar“.<sup>4</sup>

Dass die Kinder- und Jugendhilfe in ihrem Teilbereich der Hilfen zur Erziehung in Münster ein verlässlicher Teil der sozialisatorischen Infrastruktur darstellt, macht auch der vorliegende Bericht deutlich.

Die Hilfen zur Erziehung müssen sich auch weiterhin an der wachsenden Vielfalt von Lebenslagen, Lebensstilen und Lebenshintergründen im Sinne der Herkunfts- und Sozialisationshintergründe der Familien ausrichten. Eine wichtige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe wird es sein, benachteiligten Kindern und Jugendlichen den Zugang zu fördernden Angeboten zu erhalten und Barrieren, die den Zugang erschweren, abzubauen.

---

<sup>4</sup> 14. Kinder- und Jugendbericht, S. 397, Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, 2013

### **3. Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII Fallzahlen 2012 - 2014**

#### **3.1 Rechtliche Grundlagen der Hilfen zur Erziehung**

Unter dem Begriff der „Hilfen zur Erziehung durch die Jugendhilfe“ wird ein breites Spektrum individueller und/oder therapeutischer Maßnahmen zusammengefasst. Die Leistungen können sowohl ambulant, teilstationär oder stationär erbracht werden. Anspruch auf Hilfe zur Erziehung haben Personensorgeberechtigte bei der Erziehung ihres Kindes oder Jugendlichen, wenn

- eine dem Wohl des Kindes oder ihres Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und
- die Hilfe für die Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Den Anspruch auf Hilfe haben die Sorgeberechtigten. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; das engere soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen soll dabei einbezogen werden (§ 27 Abs. 2 SGB VIII). Zum engeren sozialen Umfeld gehört, neben der Familie, auch die Schule. Die Schule ist somit immer dann Kooperationspartner bei der Ausgestaltung einer Hilfe zur Erziehung, wenn es im Einzelfall sinnvoll ist.

Das Vorliegen der Voraussetzungen prüft die fallzuständige Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien. Angestrebt wird eine individuell zugeschnittene, fachlich begründete und von den Eltern und Kindern mitgetragene Entscheidung. Die Hilfe zur Erziehung soll die erzieherische Kompetenz der Eltern fördern und den Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Probleme helfen.

Mit dem Begriff „Hilfe zur Erziehung“ sind auch die Hilfen gemäß § 19 SGB VIII – Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, § 20 SGB VIII – Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen und § 35a SGB VIII - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche eingeschlossen. Diese Hilfeformen stellen nach dem Gesetz keine Hilfen zur Erziehung dar, werden aber verwaltungstechnisch genauso behandelt (z.B. Hilfeplanverfahren, Finanzierungsvereinbarungen).

Die Leistungen, die gewährt werden, unterstützen, ergänzen, entlasten oder ersetzen die Erziehung eines Kindes in der Familie. Hierbei werden folgende Angebotsformen, Hilfearten und Zielgruppen der Hilfe zur Erziehung unterschieden<sup>5</sup>:

| Angebotsform          | Hilfeart (gem. §§ 27 ff. SGB VIII)                        | Zielgruppe                                         |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| Ambulante Hilfen      | Familienunterstützende Nachsorge (§ 27 II)                | Familien mit jüngeren Kindern                      |
|                       | Ambulant betreutes Wohnen (§ 27 II)                       | Jugendliche und Heranwachsende                     |
|                       | Erziehungsberatung (§ 28)                                 | Eltern mit Kindern aller Altersgruppen             |
|                       | Soziale Gruppenarbeit (§ 29)                              | Ältere Kinder und Jugendliche                      |
|                       | Erziehungsbeistand (§ 30)                                 | Ältere Kinder und Jugendliche                      |
|                       | Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)                   | Familien mit jüngeren Kindern                      |
| Teilstationäre Hilfen | Heilpädagogischer Hort (§ 27 II)                          | Kinder von 6 – 12 Jahren                           |
|                       | Heilpädagogische Tagesgruppe (§ 32)                       | Kinder von 6 – 12 Jahren                           |
| Stationäre Hilfen     | Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder (§ 19) | Alleinerziehende Eltern mit Kindern unter 6 Jahren |
|                       | Vollzeitpflege (§ 33)                                     | Insbesondere jüngere Kinder                        |
|                       | Heimerziehung / sonstige Wohnformen (§ 34)                | Kinder / Jugendliche / junge Volljährige           |
|                       | Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35)       | Jugendliche und Heranwachsende                     |

### 3.2 Fallzahlen 2012 – 2014

Die folgenden Fallzahlen sind auf der Basis der Geschäftsberichte des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien übernommen worden. Sie bilden den Bestand zum 31.12. sowie die Gesamtzahl der laufenden und beendeten Fälle des jeweiligen Jahres ab.

<sup>5</sup> In Anlehnung an: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Kinder- und Jugendhilfe. Ahtes Buch Sozialgesetzbuch. 3. Auflage, Berlin, 2010

### Ambulante Hilfen zur Erziehung

| Fallzahlen                                                                                                                  | 2012   |      | 2013   |      | 2014   |      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|------|--------|------|--------|------|
|                                                                                                                             | 31.12. | ges. | 31.12. | ges. | 31.12. | ges. |
| Versorgung in Notsituationen <sup>6</sup><br>§ 20 SGB VIII                                                                  | 2      | 18   | 1      | 11   | 0      | 6    |
| Fälle ambulant betreutes Wohnen<br>§ 27 II SGB VIII                                                                         | 6      | 20   | 10     | 22   | 11     | 27   |
| Fälle aufsuchender Familientherapie<br>§ 27 II SGB VIII                                                                     | 7      | 16   | 8      | 14   | 0      | 7    |
| Fälle familienunterstützende Nachsorge<br>§ 27 II SGB VIII                                                                  | 38     | 97   | 35     | 87   | 47     | 76   |
| Fälle sozialer Gruppenarbeit<br>§ 29 SGB VIII                                                                               | 0      | 41   | 0      | 47   | 0      | 39   |
| Fälle Erziehungsbeistand<br>§ 30 SGB VIII                                                                                   | 84     | 161  | 101    | 203  | 80     | 193  |
| Sozialpädagogische Familienhilfe<br>§ 31 SGB VIII (Fälle SPFH insgesamt)                                                    | 180    | 378  | 171    | 341  | 157    | 329  |
| Fälle intensiver sozialpäd. Einzel-<br>betreuung § 35 SGB VIII                                                              | 2      | 4    | 2      | 5    | 0      | 2    |
| Amb. Hilfen für junge Volljährige (addierte<br>Zahlen aus o. g. Leistungen gem. § 41<br>i.V.m. §§ 27, 30, 35, 35a SGB VIII) | 36     | 82   | 34     | 86   | 43     | 98   |

### Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

| Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt                                  | 2012   |      | 2013   |      | 2014   |      |
|--------------------------------------------------------------------|--------|------|--------|------|--------|------|
|                                                                    | 31.12. | ges. | 31.12. | ges. | 31.12. | ges. |
| Fälle von Erziehung in einer Tagesgruppe<br>(HTG) § 32 SGB VIII    | 61     | 90   | 60     | 99   | 50     | 88   |
| Fälle der Betreuung in heilpädagogischen<br>Horten § 27.2 SGB VIII | 28     | 51   | 35     | 50   | 29     | 51   |

<sup>6</sup> Diese Hilfeform stellt nach dem Gesetz keine Hilfe zur Erziehung dar, wird aber verwaltungstechnisch genauso behandelt (z.B. Hilfeplanverfahren, Finanzierungsvereinbarung).

## Stationäre Hilfen zur Erziehung

| Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt                                                                                        | 2012   |      | 2013   |      | 2014   |      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|------|--------|------|--------|------|
|                                                                                                                          | 31.12. | ges. | 31.12. | ges. | 31.12. | ges. |
| Gem. Wohnform Mütter/Väter u. Kinder<br>§ 19 SGB VIII <sup>7</sup>                                                       | 9      | 25   | 7      | 19   | 11     | 23   |
| Vollzeitpflege<br>§ 33 SGB VIII                                                                                          | 195    | 242  | 216    | 244  | 236    | 280  |
| Heimerziehung in Kriseneinrichtungen<br>§ 34 SGB VIII                                                                    | 5      | 77   | 5      | 55   | 7      | 62   |
| Heimerziehung u. sonstige betreute<br>Wohnform § 34 SGB VIII                                                             | 199    | 395  | 206    | 350  | 202    | 348  |
| Stationäre Hilfen für junge Volljährige<br>(addierte Zahlen aus o. g. Leistungen § 41<br>i.V.m. §§ 33, 34, 35a SGB VIII) | 43     | 118  | 57     | 118  | 64     | 132  |

## Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII<sup>8</sup>

| Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt                 | 2012   |      | 2013   |      | 2014   |      |
|---------------------------------------------------|--------|------|--------|------|--------|------|
|                                                   | 31.12. | ges. | 31.12. | ges. | 31.12. | ges. |
| Ambulante Eingliederungshilfen<br>§ 35a SGB VIII  | 102    | 157  | 126    | 175  | 172    | 222  |
| Stationäre Eingliederungshilfen<br>§ 35a SGB VIII | 22     | 37   | 24     | 37   | 18     | 36   |

<sup>7</sup> Diese Hilfeform stellt nach dem Gesetz keine Hilfe zur Erziehung dar, wird aber verwaltungstechnisch genauso behandelt (z.B. Hilfeplanverfahren, Finanzierungsvereinbarung).

<sup>8</sup> Diese Hilfeform stellt nach dem Gesetz keine Hilfe zur Erziehung dar, wird aber verwaltungstechnisch genauso behandelt (z.B. Hilfeplanverfahren, Finanzierungsvereinbarung).

### 3.3 Ergänzung zu „Ambulante Hilfen zur Erziehung“:

#### Beratungsleistungen nach § 28 SGB VIII

Das Beratungsspektrum der Erziehungsberatungsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe umspannt die präventive Leistung zur Förderung der Erziehung in der Familie in Form von Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen, insbesondere jedoch die Beratungsleistungen nach § 28 SGB VIII. Dieses Leistungssegment der Erziehungsberatung liegt im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung.

Die drei Erziehungsberatungsstellen in der Stadt Münster - in Trägerschaft der Beratungsstelle Südviertel e.V., des Caritasverbandes für die Stadt Münster e.V. und der Diakonie Münster – Beratungs- und BildungsCentrum GmbH – haben in den Jahren 2012 bis 2014 die nachfolgend aufgeführten Arbeitsstunden sowie die aufgeführte Anzahl der Fälle im Leistungssegment des § 28 erbracht.

#### Anzahl der Arbeitsstunden der Beratungsstellen im Leistungssegment des § 28

| Berichtsjahr                             | 2012     | 2013     | 2014     |
|------------------------------------------|----------|----------|----------|
| Arbeitsstunden in der Leistungsgruppe 3* | 13.555,5 | 14.895,5 | 13.756,5 |
| Prozentualer Anteil am Gesamtvolumen     | 56%      | 61%      | 59%      |

#### Anzahl der Arbeitsstunden der Beratungsstellen im Leistungssegment des § 28

| Berichtsjahr                         | 2012  | 2013  | 2014  |
|--------------------------------------|-------|-------|-------|
| Fallzahlen in der Leistungsgruppe 3* | 1.149 | 1.159 | 1.124 |

\* Beraterische und therapeutische Hilfen zur Erziehung sowie fördernde Behandlung und Unterstützung bei individuellen oder familienbezogenen Problemen (Leistungen nach §§ 27, 28, 29, 35a, 41, gegebenenfalls in Verbindung mit § 36 SGB VIII)

## 4. Budgetentwicklung/Kostenentwicklung

### 4.1 Einführung und Überblick

Mit dem Haushaltsplan 2008 fand der Umstellungsprozess von der Kameralistik auf die Doppik bzw. auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) für den Haushalt der Stadt Münster seinen Abschluss. Es galten erstmalig für die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Produktbereich 06) ausschließlich die Regelungen des NKF für die Haushaltsplanung und Bewirtschaftung.

Damit ist es möglich, in einer Zeitreihe von 2012 bis 2014 die Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung zu analysieren und die Auswirkungen von Entscheidungen auf die wichtigsten Erträge und Aufwendungen im Zeitablauf darzustellen. Mit dem Begriff „Aufwendungen“ sind neben den reinen Transferzahlungen auch die Personal- und Sachkosten (kalkulatorische Mieten, Betriebs- und Geschäftsausstattung, IT, Büromaterial, Telefon, Porto, Druck) gemeint; hier ist der gesamte Ressourcenverbrauch dokumentiert. Zur Jahresrechnung 2014 der Stadt Münster können sich noch Abweichungen ergeben, da noch nicht alle Umlagewerte (z.B. Rückstellungen und Abschreibungen) gebucht sind. Aus Vergleichbarkeitsgründen sind auch für die Jahre 2012 und 2013 diese Werte nicht enthalten.

Mit dem Begriff „Hilfen zur Erziehung“ sind auch die Hilfen gemäß § 19 SGB VIII – Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, § 20 SGB VIII – Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen und § 35a SGB VIII – Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche eingeschlossen. Diese Hilfeformen stellen nach dem Gesetz keine Hilfen zur Erziehung dar, werden aber verwaltungstechnisch genauso behandelt (z.B. Hilfeplanverfahren, Finanzierungsvereinbarungen).

#### Aufwendungen und Erträge für Hilfen zur Erziehung in Münster:

| Jahr | Aufwendungen | Änderung zum Vorjahr | Erträge     | Änderung zum Vorjahr | Bemerkung                                                                                              |
|------|--------------|----------------------|-------------|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2012 | 41.639.869 € | + 2,2 %              | 5.854.175 € | - 2,1 %              | Hilfen zur Erziehung und Inobhutnahmen (Produkte 060501, 060502, 060504, 060505 - Eingliederungshilfe) |
| 2013 | 42.122.723 € | + 1,2 %              | 5.991.878 € | + 2,4 %              |                                                                                                        |
| 2014 | 44.034.499 € | + 4,5 %              | 6.477.128 € | + 8,1 %              |                                                                                                        |

Im Vergleich der Jahre 2009 – 2014 zeigt die Entwicklung seit 2011 steigende Aufwendungen.

Während die Aufwendungen von 2010 nach 2011 noch einen negativen Trend (- 3,6 %) aufwiesen, so sind jetzt kontinuierlich steigende Aufwendungen zu verzeichnen. Während die Aufwendungen für ambulante HzE im Vergleich 2011 und 2014 fast keine Veränderung zeigen, sind die Aufwendungen für stationäre HzE um knapp 2,2 Mio €, die Eingliederungshilfen um fast 800.000 € und der Schutz von Kindern und Jugendlichen um fast 500.000 € gestiegen.

Bei den stationären HzE sind die größten Zuwächse im Bereich der Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII (+ 1,95 Mio €) und der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII (+ 1,5 Mio €) zu sehen, während die Aufwendungen für Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) um über 900.000 € zurückgegangen sind.

Trotz des hohen Konsolidierungsdrucks hat das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien den Aufbau präventiver Maßnahmen (z.B. Netzwerkkoordination Frühe Hilfen, KeKiz, Kinderarmut) fortgesetzt und somit Bereiche wie die Kinder- und Jugendarbeit (Produktgruppe 0602), die

Förderung von benachteiligten jungen Menschen (Produktgruppe 0603) und die Familienförderung (Produktgruppe 0604) weiter entwickelt.

Die Entwicklung der Erträge lässt sich nicht prognostizieren. Hier sind Zuständigkeitsfragen und Gerichtsverfahren maßgeblich<sup>9</sup>

Für die Kinder- und Jugendhilfe in Münster, deren Leistungen innerhalb des Haushaltsplans der Stadt Münster im Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ abgebildet werden, wurden im Jahr 2014 Mittel in Höhe von **161.526.422 €** aufgewendet und Erträge in Höhe von **77.320.61 €** erzielt, die sich wie folgt auf die einzelnen Produkte und Produktgruppen aufteilen:

#### Aufwendungen und Erträge im Jahr 2014

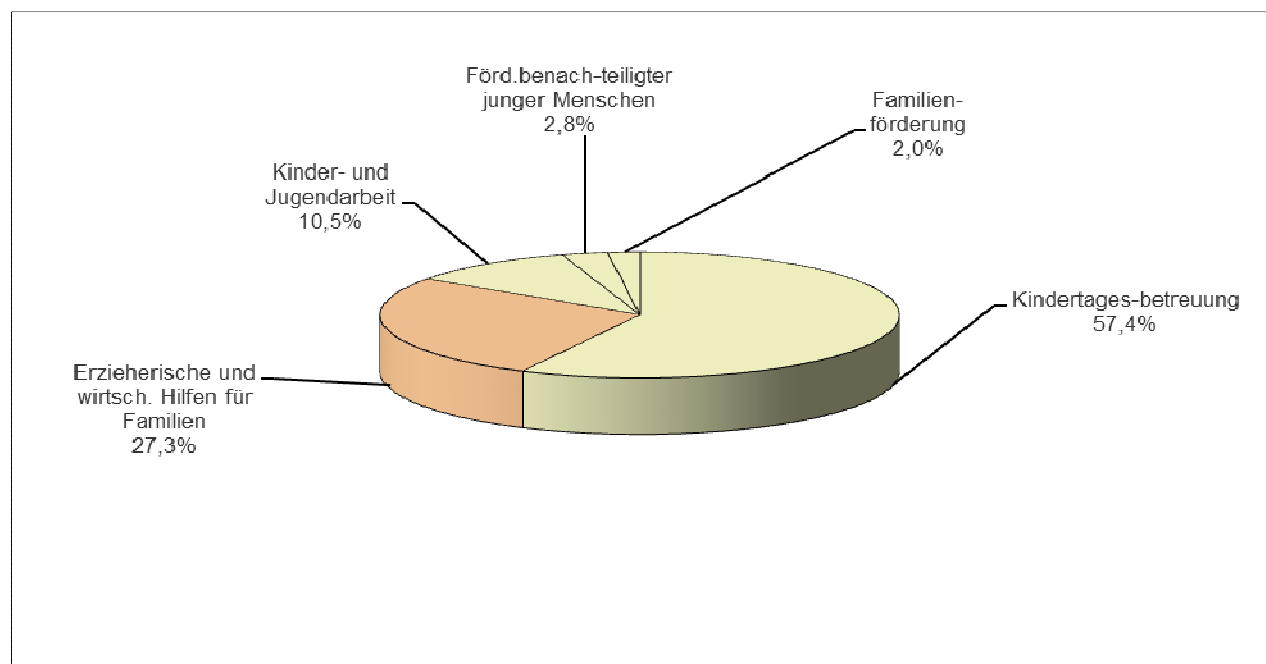
| Ziffer      | Produkt / Produktgruppe                                              | Aufwendungen         | Erträge             |
|-------------|----------------------------------------------------------------------|----------------------|---------------------|
| 060101      | Tageseinrichtungen für Kinder nach GTK                               | 84.755.415 €         | 59.195.484 €        |
| 060102      | Tagespflege für Kinder                                               | 8.032.268 €          | 2.779.385 €         |
| <b>0601</b> | <b>Kindertagesbetreuung</b>                                          | <b>92.787.683 €</b>  | <b>61.974.869 €</b> |
| 060201      | Offene Kinder- und Jugendarbeit                                      | 16.589.449 €         | 8.225.241 €         |
| 060202      | Jugendverbandsarbeit                                                 | 301.258 €            | 286 €               |
| <b>0602</b> | <b>Kinder- und Jugendarbeit</b>                                      | <b>16.890.707 €</b>  | <b>8.225.527 €</b>  |
| 060301      | Jugendsozialarbeit                                                   | 1.153.252 €          | 41.806 €            |
| 060302      | Jugendhilfe an den Schulen                                           | 2.165.403 €          | 20.564 €            |
| 060303      | Drogenhilfe                                                          | 1.280.111 €          | 253.058 €           |
| <b>0603</b> | <b>Förderung von benachteiligten jungen Menschen</b>                 | <b>4.598.766 €</b>   | <b>315.428 €</b>    |
| 060401      | Angebote für Familien                                                | 2.964.242 €          | 167.355 €           |
| 060402      | Besondere familienpolitische Maßnahmen                               | 250.527 €            | 159.855 €           |
| <b>0604</b> | <b>Familienförderung</b>                                             | <b>3.214.769 €</b>   | <b>327.210 €</b>    |
| 060501      | Hilfen zur Erz. in der Familie und eigenen Wohnung                   | 9.510.203 €          | 563.591 €           |
| 060502      | Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien/Adoptionen  | 20.800.753 €         | 3.460.145 €         |
| 060503      | Beistandschaften, Vormundschaften, UVG                               | 5.180.472 €          | 2.073.307 €         |
| 060504      | Schutz von Kindern und Jugendlichen                                  | 2.066.899 €          | 132.596 €           |
| 060505      | Mitwirkung bei Familien-, Vormundschafts- und Jugendgericht          | 1.388.506 €          | 1.881 €             |
| 060506      | Bezirkliche Sozialarbeit, Eingliederungshilfen und Serviceleistungen | 4.909.665 €          | 245.608 €           |
| <b>0605</b> | <b>Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien</b>         | <b>44.034.498 €</b>  | <b>6.477.128 €</b>  |
| <b>06</b>   | <b>Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</b>             | <b>161.526.423 €</b> | <b>77.320.162 €</b> |

<sup>9</sup> Siehe auch Ausführungen bei den stationären HzE auf Seite 22

Zur Jahresrechnung der Stadt Münster insgesamt können sich – wie bereits ausgeführt - geringfügige Abweichungen ergeben, da zum Redaktionsschluss einige Umlagewerte (z. B. Rückstellungen und Abschreibungen) noch nicht gebucht waren.

Der Anteil der Aufwendungen für die Produktgruppe 0605 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“ an den gesamten Aufwendungen des Produktbereichs 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ beläuft sich danach auf **27,3 %**, wie der folgenden Abbildung zu entnehmen ist:

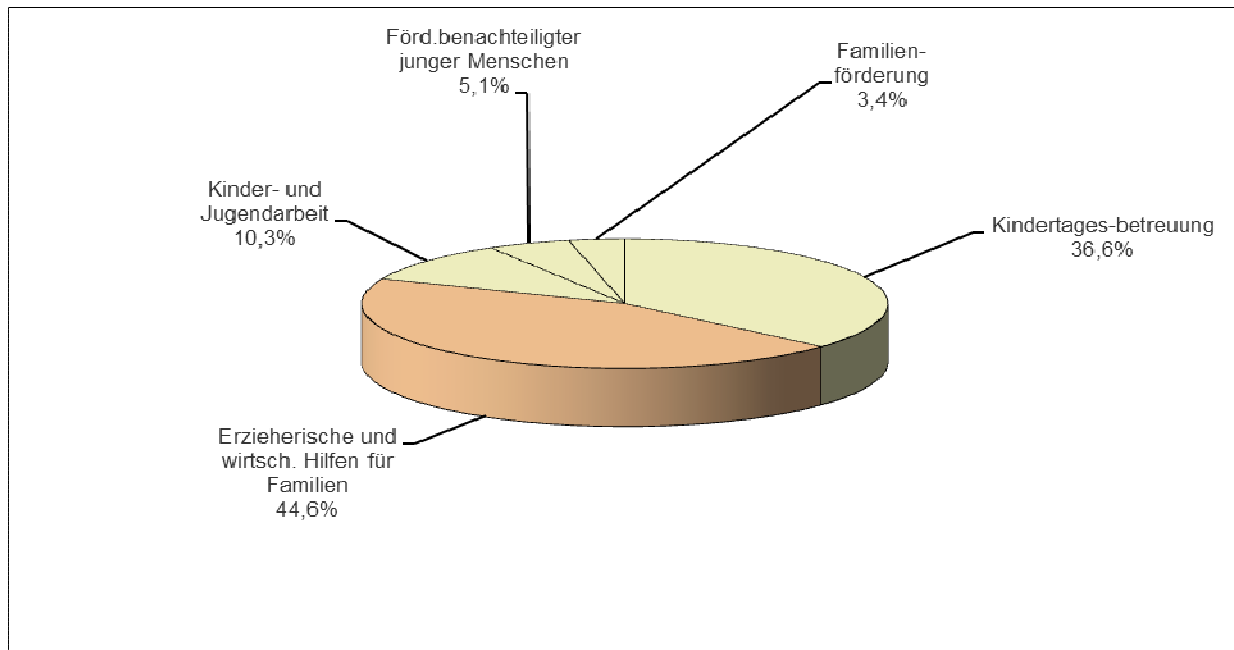
**Abbildung 1: Aufwendungen für den Produktbereich 06**



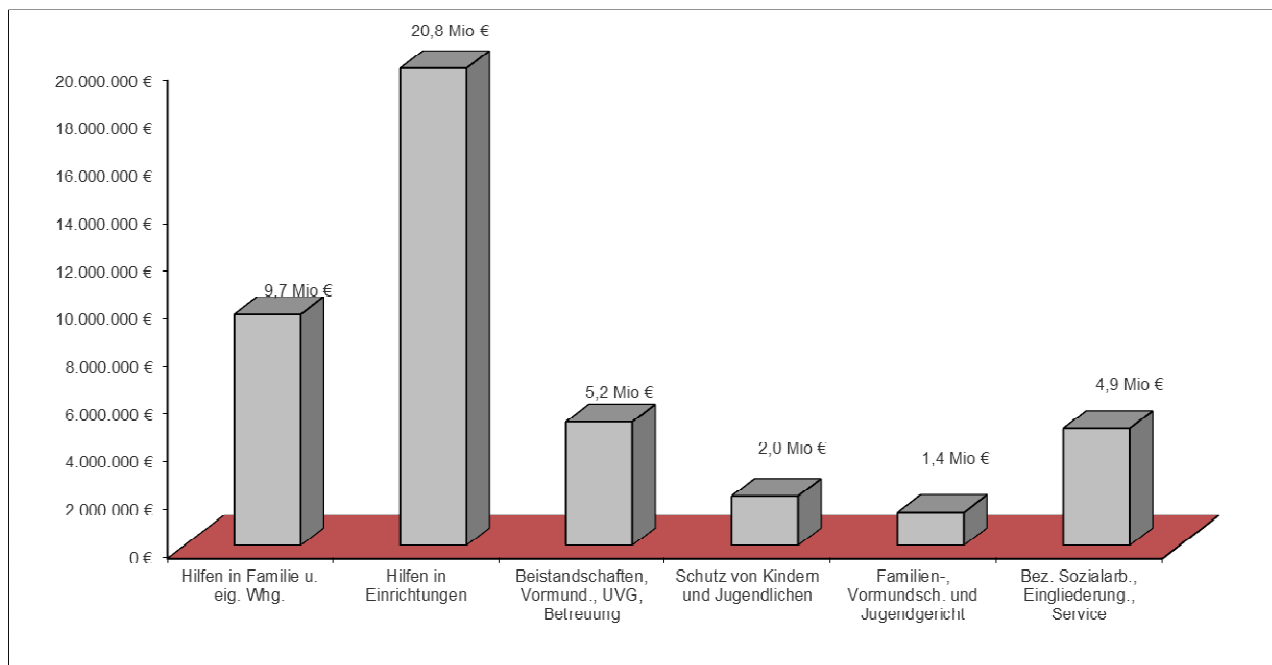
Dieser Anteil hat sich seit dem letzten HzE-Bericht (= 30,3 %) um 3 % verringert. Dies ist begründet durch die Kindertagesbetreuung. Hier sind durch den hohen Ausbau der U-3-Betreuung in Münster in den letzten Jahren die Aufwendungen von 72,9 Mio € in 2011 auf 92,8 Mio € in 2014 gestiegen. Gleichzeitig sind die Erträge in diesem Bereich von 36,9 Mio € auf fast 62 Mio € gewachsen. Der Zuschussbedarf (Erträge ./ Aufwendungen) bei der Kindertagesbetreuung lag 2011 bei 36 Mio € und liegt für 2014 bei 30,8 Mio €.

Dies ist begründet auf der Ertragsseite. Die Refinanzierung der Aufwendungen für die erzieherischen Hilfen ist relativ gering, da die Kostenbeteiligung der Eltern häufig durch den Bezug von Sozialleistungen beeinflusst ist. Der Bereich der Kindertagesbetreuung wird dagegen wesentlich von Landeszuweisungen mitgetragen und auch die Elternbeiträge unterliegen anderen Voraussetzungen.

Diese Entwicklung zeigt Abbildung 2.

**Abbildung 2: Zuschuss**

Innerhalb der Produktgruppe 0605 stellt sich die Aufteilung der Aufwendungen auf die einzelnen sechs Produkte – wie sie sich aus der oben aufgeführten Tabelle ergibt – grafisch wie folgt dar:

**Tabelle 1: Aufteilung der Aufwendungen auf die Produkte**

Die Finanzhaushalte seit 2008 sind produktorientiert gegliedert und unterteilen sich in Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte. Mit dieser Outputorientierung wurde allerdings mehr als nur eine neue Gliederungssystematik für den Haushalt entwickelt. Ausgangspunkt der gesetzlichen Neuordnung war die Intention, nicht nur den Ressourcenverbrauch, sondern vielmehr die Ergebnisse und Wirkungen des Verwaltungshandelns in den Mittelpunkt der kommunalen Steuerung zu stellen.

Mit der Einführung der Outputseite in den Haushalt sollte die Abkehr von der reinen Ressourcensteuerung und die Hinwendung zu einer neuen, ergebnisorientierten kommunalen Steuerung vollzogen werden. Während der Produktplan und die Produktbeschreibungen hierbei weitgehend unterstützende Funktion haben, sollten Ziele und Zielkennzahlen zu Kernelementen der neuen Steuerung werden.

So wurden auch für den Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ Ziele formuliert. Zu jedem Ziel wurden Zielkennzahlen angeführt, die für den Finanzplanungszeitraum das Ziel konkretisieren und nach Ablauf eines Haushaltsjahres Auskunft über den tatsächlichen Grad der Zielerreichung geben.

Ergänzt wurden diese Informationen um Leistungsdaten. Sie sind keine Kennzahlen im eigentlichen Sinne. Leistungsdaten ergänzen die textlichen Beschreibungen um Zahlen, die Auskunft über den Umfang und Struktur der Leistungen, der Zielgruppen oder des Arbeitsumfeldes geben. Sie haben damit eine beschreibende Funktion.

Die Zielkennzahlen und Leistungsdaten der Produktgruppe 0605 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“ für das Haushaltsjahr 2014 sind im Kapitel „Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten“ dieses Berichts dargestellt.

#### 4.2 Budget: ambulante und teilstationäre Hilfen zur Erziehung

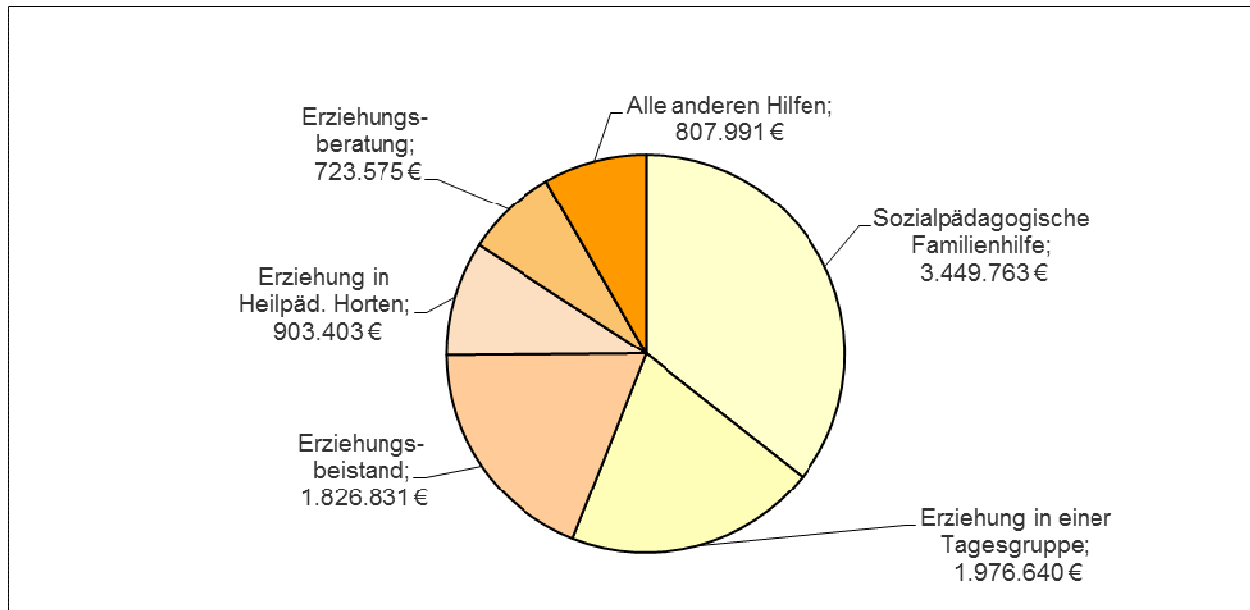
Produkt 060501 - Hilfen zur Erziehung in der Familie und eigener Wohnung

Es folgt ein detaillierter Überblick darüber, wie sich die Aufwendungen für die ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung auf die einzelnen Hilfearten verteilen:

| Produkt 060501<br>Hilfen zur Erziehung in der Familie<br>und eigenen Wohnung | Aufwand<br>2012<br>(in €) | Aufwand<br>2013<br>(in €) | Aufwand<br>2014<br>(in €) | Verän-<br>derung<br>2012 -14<br>(in %) |
|------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|----------------------------------------|
| Sozialpädagogische Familienhilfe<br>(§ 31 SGB VIII)                          | 3.649.049                 | 3.513.332                 | 3.449.763                 | - 5,5                                  |
| Erziehung in einer Tagesgruppe<br>(§ 32 SGB VIII)                            | 1.951.640                 | 2.042.879                 | 1.976.640                 | + 1,3                                  |
| Erziehungsbeistand<br>(§ 30 SGB VIII)                                        | 1.442.825                 | 1.770.464                 | 1.826.831                 | + 26,6                                 |
| Erziehung in Heilpädagogischen<br>Horten (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)              | 814.543                   | 715.792                   | 903.403                   | + 10,9                                 |
| Erziehungsberatung<br>(§ 28 SGB VIII)                                        | 697.080                   | 736.895                   | 723.575                   | + 3,8                                  |
| Soziale Gruppenarbeit<br>(§ 29 SGB VIII)                                     | 34.784                    | 28.025                    | 41.580                    | + 19,5                                 |
| Familienunterstützende Nachsorge<br>(§ 27 Abs. 2 SGB VIII)                   | 249.058                   | 230.045                   | 212.400                   | - 14,7                                 |
| Ambulant betreutes Wohnen<br>(§ 27 Abs. 2 SGB VIII)                          | 154.055                   | 108.798                   | 160.732                   | + 4,3                                  |
| Betreuung/Versorg. des Kindes in<br>Notsituationen (§ 20 SGB VIII)           | 89.571                    | 81.545                    | 69.600                    | - 22,3                                 |
| Aufsuchende Familientherapie<br>(§ 27 Abs. 2 SGB VIII)                       | 77.077                    | 74.993                    | 45.318                    | - 41,2                                 |
| Intensive sozialpädagogische Ein-<br>zelbetreuung (§ 35 SGB VIII)            | 48.804                    | 38.959                    | 24.571                    | - 49,7                                 |
| Ambulante Krisenklärung<br>(§ 27 Abs. 2 SGB VIII)                            | 6.701                     | 8.238                     | 2.286                     | - 65,9                                 |
| Sonstige Hilfen (einzelfallbezogene<br>Sonderbedarfe)                        | 49.688                    | 41.456                    | 73.504                    | + 47,9                                 |
| <b>Gesamt</b>                                                                | <b>9.264.875</b>          | <b>9.391.421</b>          | <b>9.510.203</b>          | <b>+ 2,6</b>                           |

Ein großer Teil der für 2014 eingesetzten Mittel konzentriert sich auf 5 Hilfearten. Die folgende Grafik stellt die Aufteilung der Aufwendungen auf diese Leistungen dar:

**Abbildung 3: Aufteilung der Aufwendungen auf die Leistungen**



Die finanziell bedeutsamste ambulante HzE ist die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH). Die Aufwendungen für diese Hilfeart sind gesunken, weil sich die Fallzahlen seit 2011 leicht rückläufig entwickelt haben.

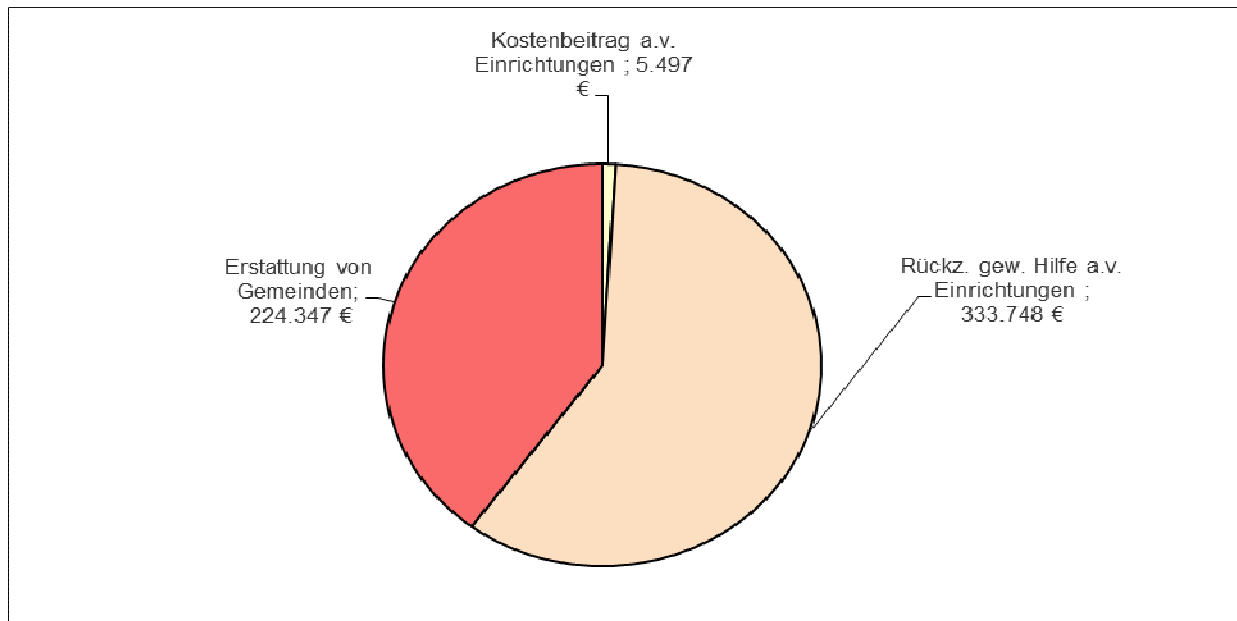
Eine deutliche Steigerung erfährt die Hilfe gemäß § 30 SGB VIII – Erziehungsbeistandschaft. Die Fallzahl pendelt um rund 200 Fälle pro Jahr.

Auch die teilstationären HzE gemäß § 32 – Heilpädagogische Tagesgruppe und § 27 II – Heilpädagogischer Hort haben Zuwachsraten. Durch den Ausbau des Offenen Ganztages können zwar viele Kinder mit entsprechendem Bedarf in den ebenfalls weiter ausgebauten Förderinseln betreut werden. Bei höherem Bedarf sind diese Kinder jedoch bei intensiverer Betreuung im Hort bzw. der Tagesgruppe untergebracht. Die Fallzahlen sind zwar nahezu gleich geblieben (rund 50 Kinder im Hort, rund 90 Kinder in der Tagesgruppe), die höheren Aufwendungen entspringen daher erhöhten Entgelten an die Träger.

Insgesamt sind die Aufwendungen für ambulante und teilstationäre Hilfen zur Erziehung auf fast gleichem Niveau verblieben. Die Steigerungsraten, wie sie nach der Einführung des § 8a SGB VIII zu verzeichnen waren, haben sich stabilisiert.

Diesen Aufwendungen stehen die folgenden Erträge entgegen:

**Abbildung 4: Erträge**



Dies ergibt eine Summe von 563.592 €. Den einzelnen Positionen liegen folgende Sachverhalte zugrunde:

1. Für ambulante HzE müssen Eltern keine Kostenbeiträge erbringen.
2. Für teilstationäre HzE werden die Eltern zu Kostenbeiträgen (außerhalb von Einrichtungen) herangezogen, wenn die Einkommensüberprüfung dies erfordert.
3. Die Rückzahlungen für gewährte Hilfen sind die Folge softwarebedingter Modalitäten (Hilfeende konnte nicht zeitnah erfasst werden).
4. Die Erstattungen von Gemeinden resultieren aus einem Zuständigkeitswechsel (Eltern sind umgezogen).

### 4.3 Budget: stationäre Hilfen zur Erziehung

Produkt 060502 - Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien/Adoptionen

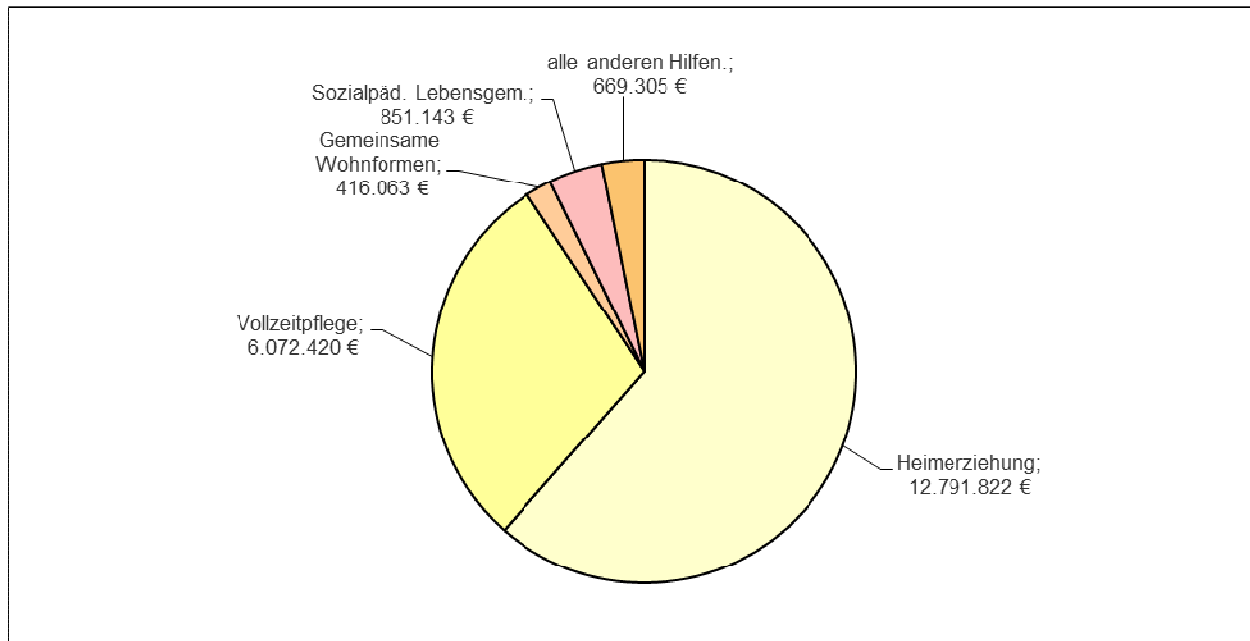
Es folgt ein detaillierter Überblick darüber, wie sich die Transferleistungen für die stationären Hilfen zur Erziehung auf die einzelnen Hilfearten verteilen:

| Produkt 060502<br><b>Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien /Adoptionen</b> | <b>Aufwand<br/>2012<br/>(in €)</b> | <b>Aufwand<br/>2013<br/>(in €)</b> | <b>Aufwand<br/>2014<br/>(in €)</b> | <b>Veränderung<br/>2012 -14<br/>(in %)</b> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|--------------------------------------------|
| Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)                                     | 11.582.906                         | 11.860.294                         | 12.791.822                         | + 10,4                                     |
| Vollzeitpflege (§ 33 Satz 1 SGB VIII)                                                         | 2.067.940                          | 2.395.874                          | 2.459.886                          | + 19,0                                     |
| Vollzeitpflege <sup>10</sup> (§ 33 Satz 2 SGB VIII)                                           | 3.007.720                          | 2.929.122                          | 3.612.534                          | + 20,1                                     |
| Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften (§ 34 SGB VIII)                                       | 1.347.219                          | 990.229                            | 851.143                            | - 36,8                                     |
| Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)                             | 1.135.415                          | 567.989                            | 416.063                            | - 63,4                                     |
| Abklärung (§ 34 SGB VIII)                                                                     | 205.811                            | 222.911                            | 220.879                            | + 7,3                                      |
| Hilfe zum Lebensunterhalt (Verwandtenpflege, SGB XII)                                         | 78.721                             | 59.436                             | 36.360                             | - 53,8                                     |
| nachrichtlich:<br>Adoptionen (§ 51 SGB VIII)                                                  | 416.791                            | 466.044                            | 412.066                            | - 1,1                                      |
| <b>Gesamt</b>                                                                                 | <b>19.842.523</b>                  | <b>19.491.899</b>                  | <b>20.800.753</b>                  | <b>+ 4,8</b>                               |

<sup>10</sup> Zum 01.01.2009 wurde die Bereitschaftspflege der Leistung gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII zugeordnet.

Auch hier soll eine Grafik darstellen, wie sich die Aufwendungen auf die wesentlichen Leistungen in diesem Jugendhilfefeld verteilen:

**Abbildung 5: Aufteilung der Aufwendungen**



Die mit Abstand größte Finanzposition stellt die Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII dar. Hier sind 61,5 % der Aufwendungen gebunden. Trotz sinkender Fallzahlen sind die Finanzaufwendungen gestiegen. Dies ist ebenfalls den Entgelterhöhungen geschuldet.

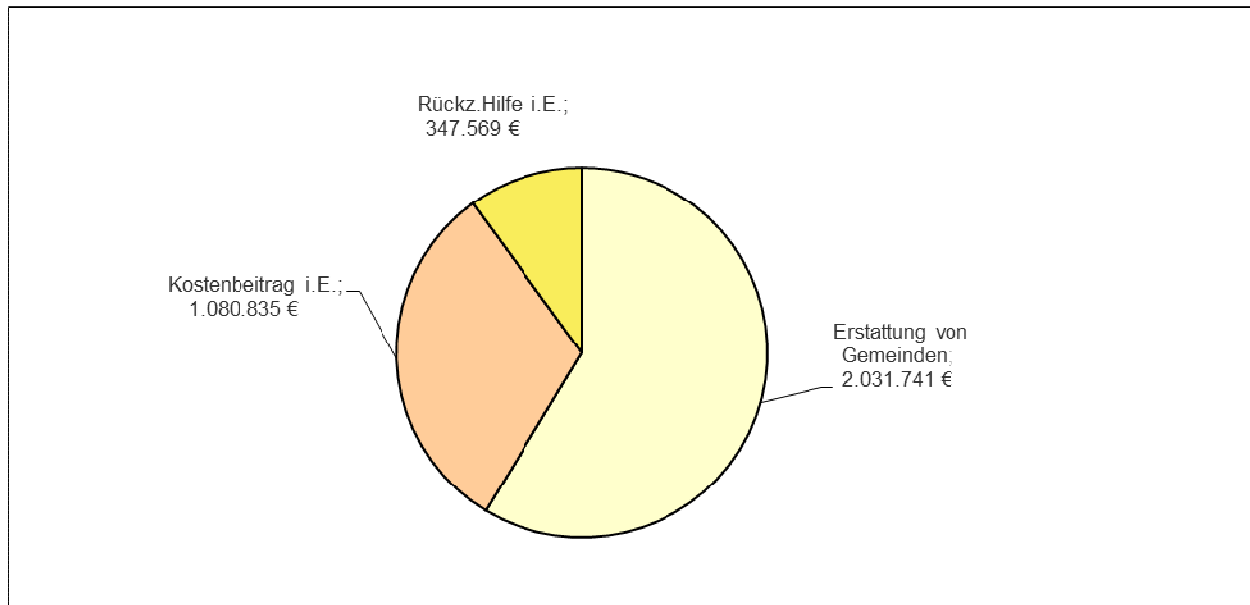
Im Bereich der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII sind die Aufwendungen insgesamt wegen gestiegener Fallzahlen und der Zuordnung der Bereitschaftspflege von § 34 nach § 33 seit 2011 gestiegen (von 4,6 Mio € auf 6,1 Mio €).

Deutlich gesunken sind die Aufwendungen für Hilfen gemäß § 19 SGB VIII – Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder und Hilfen in sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften. Hier sind rückläufige Fallzahlen ursächlich.

Die Aufwendungen für die stationären Hilfen zur Erziehung insgesamt sind von 2011 nach 2014 um 11,6 % oder 2,2 Mio € gestiegen.

Diesen Aufwendungen stehen die folgenden Erträge von 3.460.145 € gegenüber:

**Abbildung 6: Erträge**



Den größten Anteil stellt die Erstattung von örtlichen Trägern der Jugendhilfe dar. Dahinter verbergen sich zwei Konstellationen:

- a) Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII (Ein Pflegekind lebt seit mehr als zwei Jahren bei einer Pflegefamilie in Münster. Münster wird örtlich zuständig, hat aber einen Kostenerstattungsanspruch an das Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.)
- b. Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1 SGB VIII (Zuständigkeitswechsel durch Umzug der Eltern von Münster in einen anderen Jugendamtsbereich.)

Auf die beiden angeführten Bereiche hat die Stadt Münster keinen Einfluss. Die Entwicklung der Einnahmen ist daher von faktischen Gegebenheiten abhängig und zufällig. Die Position lässt sich daher auch nur schwer kalkulieren und wird in der Regel am Vorjahresergebnis ausgerichtet.

Den zweiten größeren Block stellen die Kostenbeiträge für Kinder in der stationären Erziehungshilfe dar. Mit dem KICK (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz) wurde mit Wirkung zum 01.10.2005 die neue Kostenbeitragsverordnung erlassen. Sie regelt den Umfang der Heranziehung von Unterhaltspflichtigen (in der Regel die Eltern) und erleichtert die Festsetzung des Kostenbeitrages. Das Verfahren wurde durch das Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe ab 01.01.2014 modifiziert. Alle Kostenbeiträge mussten neu festgesetzt werden. In der Regel bedeutete dies eine geringere Kostenbeteiligung, weil die aktuellen wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen berücksichtigt werden mussten.

Sofern höhere Kostenbeiträge festgesetzt oder Zuständigkeitsfragen mit anderen Jugendämtern geklärt werden müssen, erfordert dies in Einzelfällen auch den Gang zum Verwaltungsgericht, der von der Fachstelle „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ in Verbindung mit dem Zentralen Justizariat gegangen wird.

#### 4.4 Budget: Schutz von Kindern und Jugendlichen ( einschließlich Inobhutnahmen)

Produkt 060504 – Schutz von Kindern und Jugendlichen

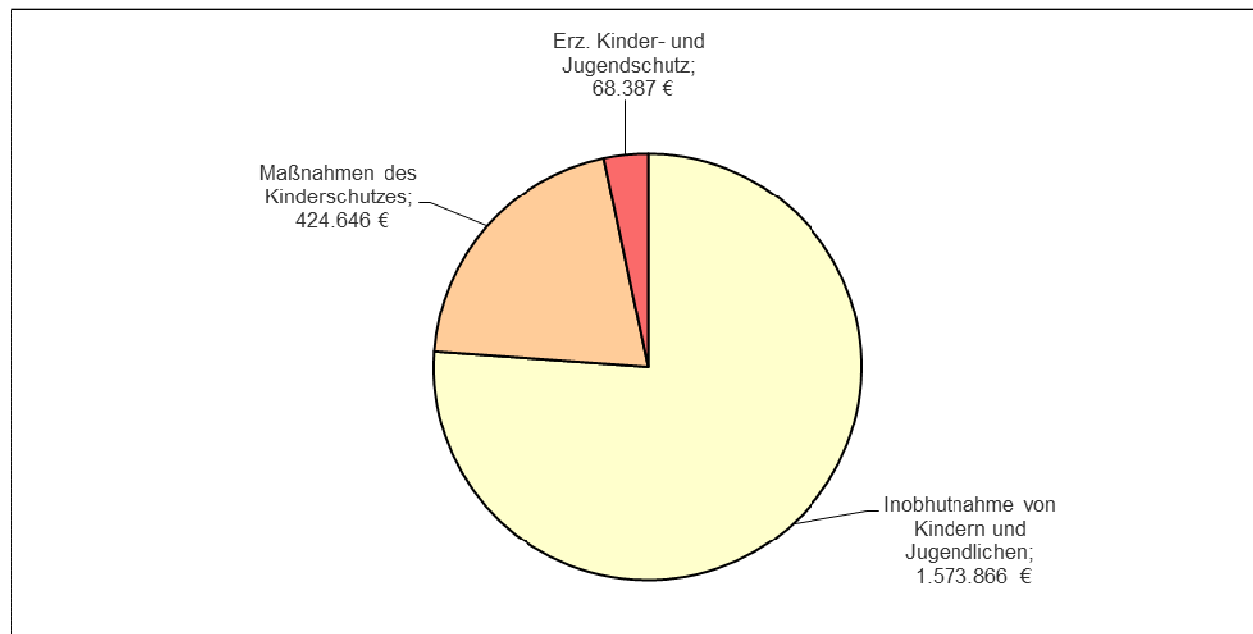
Es folgt ein detaillierter Überblick darüber, wie sich die Aufwendungen verteilen:

| Produkt 060504<br><b>Schutz von Kindern und Jugendlichen</b> | <b>Aufwand<br/>2012<br/>(in €)</b> | <b>Aufwand<br/>2013<br/>(in €)</b> | <b>Aufwand<br/>2014<br/>(in €)</b> | <b>Veränderung<br/>2012 -14<br/>(in %)</b> |
|--------------------------------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|--------------------------------------------|
| Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)    | 1.140.792                          | 1.266.474                          | 1.573.866                          | + 38,0                                     |
| Maßnahmen des Kinderschutzes                                 | 422.641                            | 579.692                            | 424.646                            | + 0,5                                      |
| Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz                      | 74.224                             | 108.462                            | 68.387                             | - 7,9                                      |
| <b>Gesamt</b>                                                | <b>1.637.667</b>                   | <b>1.953.628</b>                   | <b>2.066.899</b>                   | <b>+ 26,2</b>                              |

Die Aufwendungen für die Inobhutnahme sind wegen erhöhter Fallzahlen gestiegen, weil die Plätze über das Kontingent hinaus in Anspruch genommen werden mussten. Dies zeigte sich insbesondere bei kleinen Kindern unter 6 Jahren.

Die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF) ist im letzten Jahr stark gestiegen. Allerdings verbleiben viele umF nur wenige Tage in der Einrichtung und verlassen diese mit unbekanntem Ziel.

**Abbildung 7: Verwendung der Mittel**



Diesen Aufwendungen stehen mit 132.596 € nur geringe Erträge gegenüber, die im Wesentlichen aus Erstattungen des überörtlichen Trägers resultieren.

#### 4.5 Budget: Eingliederungshilfen

Produkt 060506 – Eingliederungshilfen

Es folgt ein detaillierter Überblick darüber, wie sich die Aufwendungen verteilen:

| Produkt 060506<br>Bezirkliche Sozialarbeit und<br>Eingliederungshilfen | Aufwand<br>2012<br>(in €) | Aufwand<br>2013<br>(in €) | Aufwand<br>2014<br>(in €) | Verän-<br>derung<br>2012 -14<br>(in %) |
|------------------------------------------------------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|----------------------------------------|
| Beratung im Rahmen bezirklicher Sozialarbeit                           | 732.055                   | 841.319                   | 841.473                   | + 14,9                                 |
| Hilfen vor Ort für Personen mit bes. soz. Schwierigkeiten              | 70.741                    | 82.012                    | 79.289                    | + 12,1                                 |
| Ambulante./Teilstationäre Eingliederungshilfe                          | 1.351.986                 | 1.872.212                 | 1.908.335                 | + 41,2                                 |
| Ambulante/Teilstationäre Eingliederungshilfe junge Vj.                 | 360.432                   | 296.134                   | 368.659                   | + 2,3                                  |
| Stationäre Eingliederungshilfe                                         | 710.775                   | 694.308                   | 711.186                   | + 0,1                                  |
| Stationäre Eingliederungshilfe junge Vj.                               | 814.165                   | 903.803                   | 1.007.973                 | + 23,8                                 |
| Gutachterliche Stellungnahmen                                          | 14.079                    | 16.303                    | 15.750                    | + 11,9                                 |
| <b>Gesamt</b>                                                          | <b>4.054.233</b>          | <b>4.706.089</b>          | <b>4.909.666</b>          | <b>+ 21,1</b>                          |

Die Aufwendungen für ambulante Eingliederungshilfen haben sich sprunghaft entwickelt. Dies hat den Grund in den gestiegenen Fallzahlen, die fast exakt um den gleichen Wert gestiegen sind (von 157 Fällen in 2012 auf 222 Fälle in 2014).

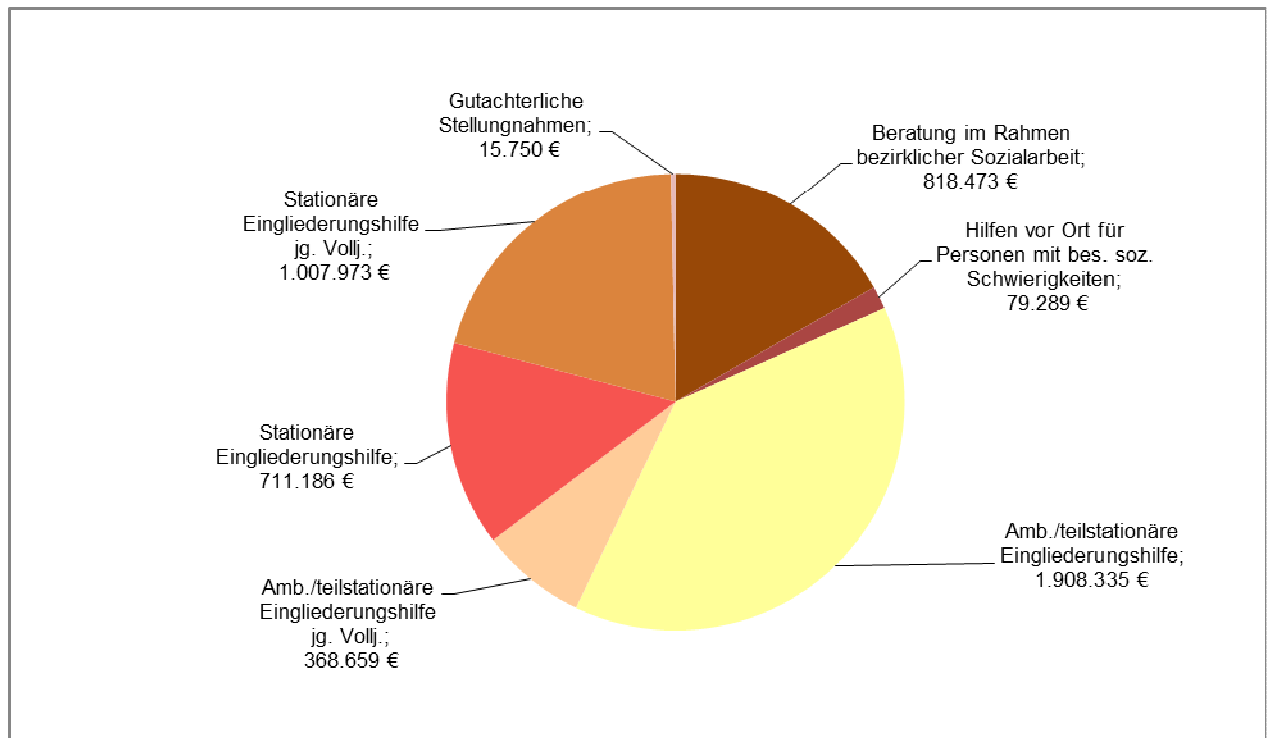
Daneben sind nur die Ausgaben bei den stationären Eingliederungshilfen für junge Volljährige deutlich gestiegen. Dies hat ebenfalls den Grund in gestiegenen Fallzahlen (von 24 auf 27 Fälle).

In diesen beiden Bereichen ist auch die überproportionale Ausgabensteigerung im Vergleich zum Jahr 2012 zu sehen. Die um rund 850.000 € gestiegenen Aufwendungen verteilen sich in erster Linie auf die ambulanten Eingliederungshilfen (+ 560.000 €) und die stationären Eingliederungshilfen für junge Volljährige (+ 200.000 €). Daneben ist die bezirkliche Sozialarbeit mit 110.000 € gestiegen.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien plant, die Eingliederungshilfen als ein eigenständiges Produkt auszuweisen. Die Überlegungen zur verwaltungsseitigen Umsetzung sind noch nicht abgeschlossen.

Die folgende Abbildung macht den Ressourcenverbrauch deutlich:

**Abbildung 7: Aufteilung der Aufwendungen auf die Leistungen für 2014**



Den Aufwendungen stehen Erträge von 245.608 € gegenüber, die sich verteilen auf die Rückzahlung von Hilfen in Einrichtungen mit 185.530 € und die Erstattung von Gemeinden mit 58.078 €.

## 4.6 Zusammenfassung

Die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung sind in Münster in der Entwicklung von 2012 bis 2014 deutlich, und zwar um 2,4 Millionen Euro oder 5,8 %, gestiegen.

Diese, im Bundestrend moderate, Entwicklung ist in Münster mit dem offensiven Ausbau von Präventionsangeboten, unter anderem im Säuglingsalter (Präventionsteam und Familienbesuche), Maßnahmen und Projekten zur Kinderarmut, Stadtteilkoordination, Schulsozialarbeit, Förderinseln und gezielten Elternprogrammen /-schulungen vor der Einleitung von kostenintensiven Hilfen mit frühzeitiger pädagogischer Intervention abgedeckt. Die zugrunde liegende Annahme ist, dass über qualifizierte Präventionsmaßnahmen spätere Hilfen zur Erziehung tendenziell entbehrlich werden und Kinder frühzeitiger in ihrer Entwicklung gefördert werden können.

Der Anstieg bei den Ausgaben für die HZE ist monokausal nicht zu erklären. Mehrere Faktoren scheinen maßgeblich: Der Hilfebedarf und die daraus resultierende Notwendigkeit ist zum Teil auf die sozioökonomischen Lebenslagen junger Menschen und ihrer Familien zurückzuführen. Anders als noch vor Jahren besteht heute eine größere Aufmerksamkeit gegenüber einem nicht gelingenden familiären Zusammenleben. Die daraus resultierende veränderte Wahrnehmung der öffentlich organisierten Unterstützungsleistungen führt daher ebenfalls zu einer erhöhten Inanspruchnahme.<sup>11</sup>

Steigende finanzielle Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung sind auch bundesweit zu konstatieren. Der „Monitor Hilfen zur Erziehung 2014“ führt dazu aus<sup>12</sup>:

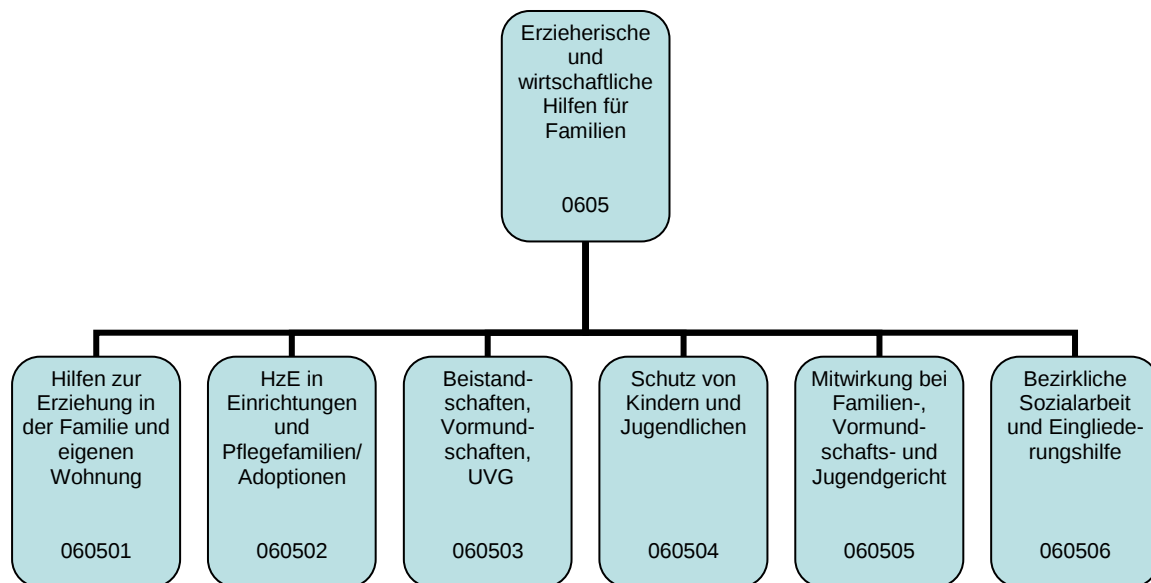
„Die Ausgaben für das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung sind im Jahr 2012 weiter gestiegen. Mittlerweile werden knapp 7,4 Mrd. EUR ... für die entsprechenden Hilfesysteme seitens der öffentlichen Gebietskörperschaften aufgewendet. Damit folgt die Entwicklung der finanziellen Aufwendungen einem größer werdenden Bedarf und einer steigenden Nachfrage sowie infolge dessen einer höheren Inanspruchnahme und Reichweite von Hilfen zur Erziehung. Die Hilfen zur Erziehung bewegen sich grundsätzlich zwischen fachlichen Herausforderungen und Handlungsaufträgen auf der einen Seite sowie einem Kostendruck auf der anderen Seite oder auch zwischen Qualitätsentwicklung einerseits und sowie fiskalischen Herausforderungen andererseits. Hierin kommt ein strukturelles Dilemma zum Ausdruck. Gänzlich auflösbar ist es nicht, vielmehr ist es Aufgabe von Politik und Verwaltung mit diesem Widerspruch umzugehen und diesen zu bearbeiten.“

In Münster ist den politischen Gremien mit Schreiben vom 18.11.2014 die Kommentierung der Verwaltung zu Veränderungen im Haushaltsplan 2015 zur Kenntnis gegeben worden. Für den Bereich der Hilfen zur Erziehung wurde auf Mehrausgaben, die durch Entgelterhöhungen und Fallzahlensteigerungen bedingt waren, hingewiesen. Durch fachliches und finanzielles Controlling werden steuerungsrelevante Informationen gewonnen, die neben der amtsinternen monatlichen Auswertung in den Steuerungsgruppen Hilfen zur Erziehung und Kindertagesbetreuung zukünftig auch dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien in einer halbjährlichen Finanzberichterstattung zur Kenntnis gegeben werden.

<sup>11</sup> Vgl. HZE – Bericht 2014, S. 52 ff, LWL/LVR, Juli 2014

<sup>12</sup> Monitor Hilfen zur Erziehung 2014, Seite 35, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Mai 2014

## 5. Produktgruppe 06.05 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“



### 5.1 Erläuterung und Auftragsgrundlage<sup>13</sup>

Die Leistungen dieser komplexen Produktgruppe umfassen den gesamten pädagogischen und wirtschaftlichen Bereich der ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung (HzE), der Eingliederungshilfen und Adoptionsaufgaben. Ferner gehören dazu die aufsuchenden Tätigkeiten der Bezirkssozialarbeit in den Stadtteilen, die Wahrnehmung der Gerichtshilfen (Familien- und Jugendgericht) und des Kinderschutzes. Ebenso zählen dazu auch die Aufgaben der Beistandschaften und des Unterhaltsvorschusses.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 8a, 14, 18, 19, 20, 21, 27 - 35, 35a, 39 - 42, 50 - 52a, 55, 58a, 59 – 60, 85 – 97c SGB VIII, § 1712 BGB, SGB XII und Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

### 5.2 Nichtberücksichtigung der Produkte 06.05.03, 06.05.05 und 06.05.06

Die Produkte

060503 – Beistandschaften, Vormundschaften, UVG

060505 – Mitwirkung bei Familien-, Vormundschafts- und Jugendgericht und

060506 – Bezirkliche Sozialarbeit

gehören systematisch zur Produktgruppe 0605, stellen aber keine Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII dar. Sie bleiben daher in der weiteren Darstellung unberücksichtigt.

<sup>13</sup> Siehe Produktplan 2014 des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

### 5.3 Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten<sup>14</sup>

#### Ziele:

1. Die HzE sollen zwischen dem ambulanten und stationären Leistungsanteil ein Verhältnis entwickeln, dass dem Vorrangprinzip ambulanter und ortsnaher Hilfen (> 50 %) entspricht.
2. Fällen von Kindeswohlgefährdung wird bei akuten Risiken ausnahmslos am Meldetag nachgegangen.
3. Eingliederungshilfen sollen zwischen dem ambulanten und stationären Leistungsanteil ein Verhältnis entwickeln, dass dem Vorrangprinzip ambulanter Hilfen (> 80 %) entspricht.

#### Zielkennzahlen:

| Ziel                                                                                          | Ergebnis |       |       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-------|-------|
|                                                                                               | 2012     | 2013  | 2014  |
| Zu 1: Anteil der ambulanten Hilfen an allen HzE-Leistungen                                    | 54 %     | 56%   | 52%   |
| Zu 2: Anteil der Fälle gem. § 8a SGB VIII, denen am Meldetag nachgegangen wurde <sup>15</sup> | 100 %    | 100 % | 100 % |
| Zu 3: Anteil der ambulanten Fälle zu allen Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII          | 79 %     | 83%   | 86%   |

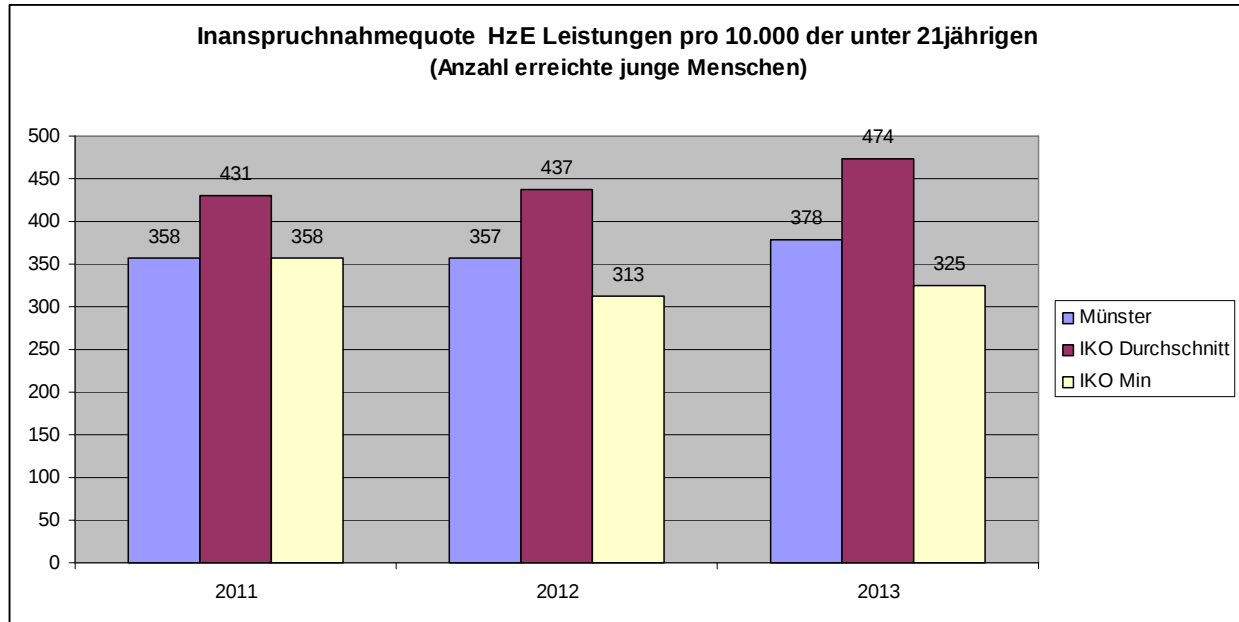
#### Leistungsdaten:

| Leistungsdaten                                                      | Ergebnis |       |       |
|---------------------------------------------------------------------|----------|-------|-------|
|                                                                     | 2012     | 2013  | 2014  |
| Anzahl HzE pro 10.000 der 0- bis 21-Jährigen                        | 289      | 279   | 275   |
| Anzahl HzE-Fälle (§§ 29 bis 35; 27.2; 41 SGB VIII), Angaben absolut | 1.612    | 1.575 | 1.555 |
| Anzahl HzE-Fälle stationär                                          | 746      | 699   | 740   |
| Anzahl HzE-Fälle ambulant                                           | 866      | 876   | 815   |
| Anzahl Fälle Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII              | 194      | 212   | 258   |
| Anzahl Fälle Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII ambulant     | 153      | 175   | 222   |
| Anzahl Fälle Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII stationär    | 41       | 37    | 36    |

<sup>14</sup> ebda

<sup>15</sup> davon in zwei Drittel der Fälle mit Hausbesuch, Rest anderweitige Erledigung

**Entwicklung der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung**  
 (bezogen auf 10.000 der unter 21-jährigen)  
 der IKO – Vergleichsring – Auswertungen der Jahre 2012 und 2013



Die Graphik zeigt, dass sich die Stadt Münster in den Jahren 2011 bis 2013 bezogen auf die von HzE erreichten Kinder deutlich unter dem Durchschnitt liegt, dieses gilt auch für die Inanspruchnahmequote bezogen auf die Anzahl der Hilfen.

## 6. Produkt 06.05.01 „Hilfen zur Erziehung in der eigenen Wohnung“

### 6.1 Erläuterung und Auftragsgrundlage (ambulante und teilstationäre Hilfen)<sup>16</sup>

H z E sichern das Recht junger Menschen bis 18 Jahren auf Erziehung in ihrer Familie, wenn Eltern bzw. Personensorgeberechtigte (nachfolgend Eltern genannt) diese Aufgabe nicht aus eigener Kraft ganz oder teilweise einlösen können. Sie unterstützen Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben und dienen der Förderung und Stabilisierung der psychosozialen und schulischen Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen. Vorrangiges Ziel der sozialpädagogischen Beratung und Unterstützung ist die Hilfe zur Selbsthilfe. Ambulante und teilstationäre Hilfen tragen dazu bei, die Situation in den Familien oder bei den einzelnen jungen Menschen so zu verändern, dass die Betroffenen ihr Leben trotz schwieriger Bedingungen wieder selbstständig führen können. Der Erhalt des familiären Zusammenlebens und die weitgehende Vermeidung stationärer Erziehungshilfe sind grundlegende Zielrichtungen der Hilfen. Die Hilfen sind grundsätzlich zeitlich befristet. Dies gilt auch für Hilfen für junge Volljährige.

Gesetzliche Grundlage: §§ 27 – 32, 35 und 41 SGB VIII.

### 6.2 Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten<sup>17</sup>

#### Ziele:

1. Der Anteil der ambulanten Leistungen am Gesamtvolumen an allen HzE-Leistungen soll dauerhaft auf 55 % steigen.
2. Ab 2010 sollen innerhalb von 18 Monaten zu 80 % (Standard) die Familien in der Lage sein, ihren Alltag ohne weitere ambulante Hilfe (Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) und Erziehungsbeistand) wieder selbst zu bewältigen.
3. Die festgelegten Leistungskontingente für Erziehungsbeistandschaften und SPFH (Jahresstunden) in Höhe von 75.000 Stunden (Umstellung von Brutto- auf Netto-Fachleistungsstunden, davon 51.000 Stunden SPFH und 24.000 Stunden Erziehungsbeistandschaft) werden als Standardvolumen eingehalten, sofern der Rechtsanspruch keine Abweichung erfordert.<sup>18</sup>

#### Zielkennzahlen:

| Ziel                                                                                 | Ergebnis |        |        |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------|--------|--------|
|                                                                                      | 2012     | 2013   | 2014   |
| Zu 1: Anteil der ambulanten Hilfen an allen HzE-Leistungen                           | 54%      | 56%    | 52%    |
| Zu 2: Anteil der SPFH, die nach 18 Monaten beendet worden sind                       | 81%      | 92%    | 88%    |
| Zu 2: Anteil der Erziehungsbeistandschaften, die nach 18 Monaten beendet worden sind | 91%      | 97%    | 98%    |
| Zu 3: Anzahl verbrauchter Stunden SPFH und ErzBei                                    | 68.564   | 66.145 | 65.417 |

#### Leistungsdaten:

<sup>16</sup> Siehe Produktplan 2014 des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

<sup>17</sup> ebda

<sup>18</sup> Die Erfüllung der Rechtsansprüche geht der Einhaltung von Zielkennzahlen vor.

| Leistungsdaten                                                                             | Ergebnis |        |        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|----------|--------|--------|
|                                                                                            | 2012     | 2013   | 2014   |
| Anzahl der HzE-Fälle (§§ 29 bis 35; 27.2; 41 SGB VIII) gesamt                              | 1.612    | 1.575  | 1.555  |
| Anzahl der HzE-Fälle (§§ 29 bis 32; 27.2, 41 SGB VIII) ambulant                            | 866      | 876    | 815    |
| Anzahl der Fälle in heilpädagogischen Tagesgruppen [HTG](am 31.12. lfd. u. beendete Fälle) | 90       | 99     | 88     |
| Anzahl der Fälle SPFH (am 31.12. lfd. u. beendete Fälle)                                   | 378      | 341    | 329    |
| Anzahl der beendeten Fälle SPFH                                                            | 198      | 170    | 172    |
| Anzahl der Fälle SPFH, die nach 18 Monaten beendet worden sind                             | 161      | 156    | 151    |
| Anzahl der Fälle Erziehungsbeistand (am 31.12. lfd. u. beendete Fälle)                     | 161      | 203    | 193    |
| Anzahl der beendeten Fälle Erziehungsbeistand                                              | 77       | 102    | 113    |
| Anzahl Fälle Erziehungsbeistand, die nach 18 Monaten beendet worden sind                   | 70       | 99     | 111    |
| Jahresstunden SPFH                                                                         | 48.015   | 45.187 | 44.079 |
| Jahresstunden Erziehungsbeistand                                                           | 16.160   | 20.958 | 21.336 |

### 6.3 Fallzahlenentwicklung

In den Jahren 2008 bis 2011 war in den Jahresergebnissen der Bestandserhebungen ein kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen in der ambulanten HzE zu verzeichnen. Dieser Trend hat sich im aktuellen Berichtszeitraum nicht fortgesetzt. Die Gesamtfallzahl im Produktbereich Hilfen zur Erziehung in der eigenen Wohnung lag im Jahr 2012 bei 866 Fällen, ist im Folgejahr geringfügig auf 876 Fälle gestiegen und im Jahr 2014 auf 815 Fälle zurückgegangen.

Mit diesem Fallrückgang ist der Anteil der ambulanten Erziehungshilfe an allen Erziehungshilfen auf 52% gesunken und liegt damit unter dem Zielwert von 55%.

Mögliche Ursachen für die Entwicklung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Fallzahlen in den Jahren 2008 bis 2011 standen unter dem Einfluss einer zugespitzten Kinderschutzdebatte, die heute wieder differenzierter und eher fachöffentlich geführt wird. Ggfs. ist der Rückgang damit der Trend zu Fallzahlen aus den Jahren 2006 bis 2008.

- Beratungsangebote im Vorfeld von Hilfen zur Erziehung sind in den letzten Jahren weiter ausgebaut worden.
- Auch haben die präventiven Angebote für Familien in Münster einen Ausbau erfahren, der eine Unterstützung für Familien außerhalb der Hilfen zur Erziehung ermöglicht.

Eine abschließende Erklärung oder Bewertung ist sicherlich noch nicht möglich, hier bleibt die Entwicklung der Folgejahre abzuwarten.

Für die Entwicklung in der ambulanten Erziehungshilfe sind die Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) und die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) einschließlich der familienunterstützenden Nachsorge (§ 27 II SGB VIII) entscheidend.

Der Trend in den beiden ambulanten Hilfen ist über Jahre gegenläufig. Im Berichtszeitraum steigen die Zahlen in der Erziehungsbeistandschaft und gehen in der Sozialpädagogischen Familienhilfe zurück. Dort, wo Kinder von 10 bis 16 Jahren im Mittelpunkt der Hilfe stehen, ist die Abgrenzung der beiden Hilfearten schwierig. In der Beurteilung der Fallzahlenentwicklung sind sie eher gemeinsam zu betrachten.

Entscheidend für die Kostenentwicklung im Bereich der ambulanten Erziehungshilfe ist die Anzahl der abgerechneten Fachleistungsstunden in den einzelnen Hilfesegmenten. Hierbei sollten SPFH, Erziehungsbeistandschaft und familienunterstützende Nachsorge in der Summe betrachtet werden. Das Ergebnis ist für den Berichtszeitraum leicht rückläufig. Wurden im Jahr 2011 68.564 Fachleistungsstunden verbraucht, so sank dieser Wert bis ins Jahr 2012 auf 65.417 Stunden.

Die Zielkennzahlen zur Beendigungsquote (80% der Fälle werden innerhalb von 18 Monaten beendet) wurden im Jahr 2014 in der Erziehungsbeistandschaft mit 98% und in der Sozialpädagogischen Familienhilfe mit 88% deutlich übertroffen.

Das Fallvolumen in der Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) und den heilpädagogischen Horten ist durch die Platzkontingentierung seit Jahren nahezu unverändert.

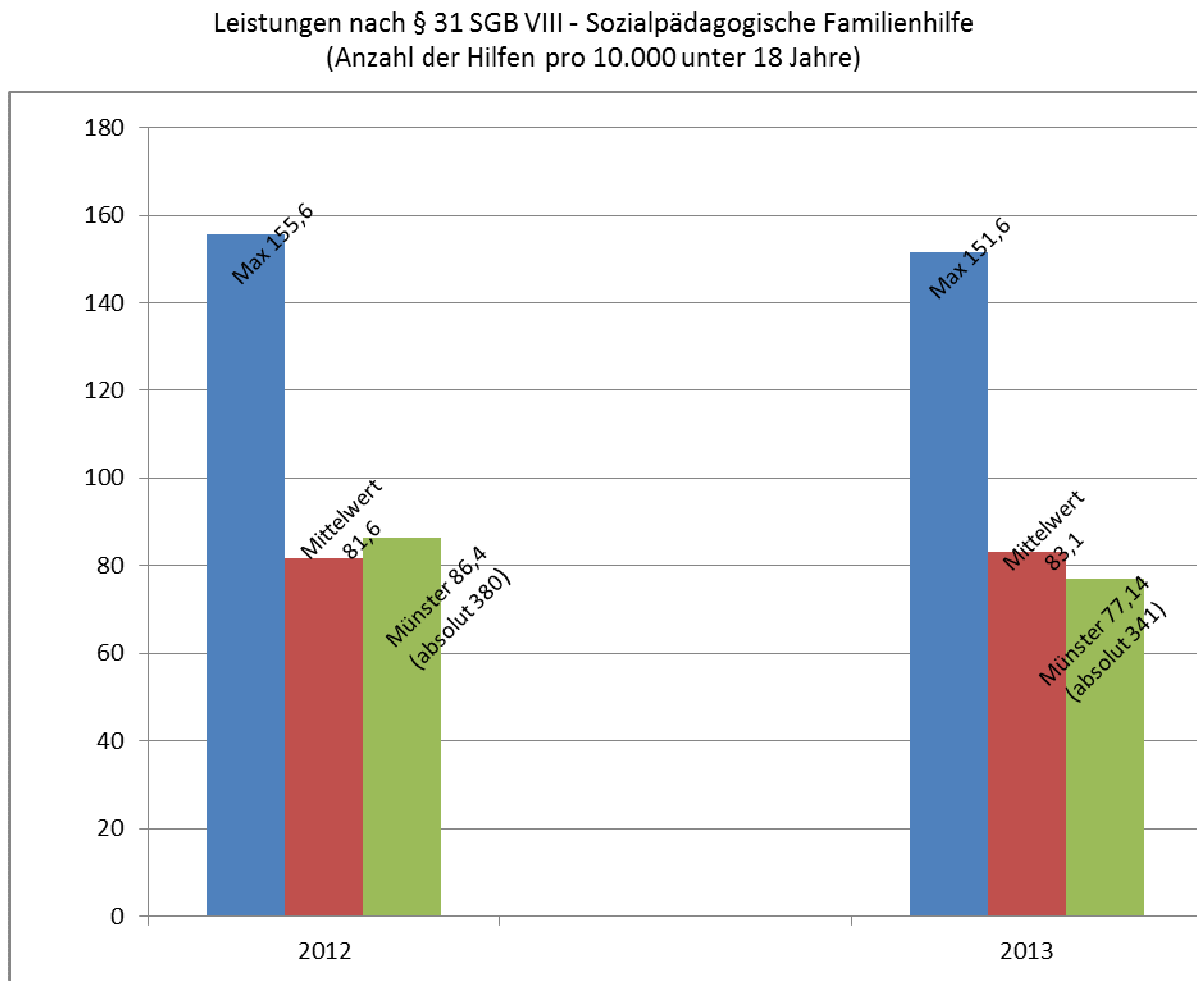
## 6.4 Einzelfeststellungen

Die **sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)** ist eine etablierte Hilfeform, die sich aufgrund ihres zugehenden Charakters und ihrer oft sehr milieunahen und niedrighschwelligten Vermittlungsform als erfolgreiche Hilfe erweist. Multiproblemfamilien, Familien mit latenten Kindesgefährdenden Problemlagen, Familien in Armutssituationen usw. sind die typischen Bezieher dieser Hilfe, auf deren Existenz und Sinnhaftigkeit oft auch dritte Beteiligte, wie z. B. Lehrerinnen oder Ärzte, verweisen. Der Bekanntheitsgrad dieser Hilfe dürfte inzwischen recht hoch liegen, nicht nur in Münster, sondern auch im Bundesgebiet, so dass hier in der Regel auch eine hohe Akzeptanz seitens der Adressaten besteht.

Die Fallzahlen in der Sozialpädagogischen Familienhilfe in Münster haben seit 2008 eine stetig steigende Tendenz. Im Jahr 2012 wurde ein Höchstwert von 378 Fällen erreicht. Diese Tendenz hat sich im Berichtszeitraum nicht fortgesetzt. Vielmehr sind die Fallzahlen bis zum Jahr 2014 auf 329 Fälle zurückgegangen.

Die sinkende Tendenz lässt sich auch bei der familienunterstützenden Nachsorge feststellen. Im Berichtszeitraum ging die Fallzahl von 97 auf 76 Fälle im Jahr (2014) zurück.

Abb.: Interkommunaler Vergleichsring Jugendhilfe Größenklasse 2 (2012 und 2013)



Im Bereich der **Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)** hat sich im Jahr 2012 ein Fallrückgang auf 161 Fälle ergeben. Es folgte für das Jahr 2013 ein erheblicher Fallanstieg auf 203 Fälle, im Jahr 2014 waren es dann 193 Fälle.

Ambulante Erziehungshilfe wird in Münster in der Regel als Erziehungsbeistandschaft oder Sozialpädagogische Familienhilfe geleistet. Das hat zur Folge, dass die Leistung **intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)** traditionell in Münster nur eine untergeordnete Rolle spielt. In der münsteraner Jugendhilfepraxis wird auch ein Unterstützungsbedarf für ältere Jugendliche in der Regel als Erziehungsbeistandschaft erbracht, mit entsprechender Auswirkung auf die dortigen Fallzahlen. Die Gewährung einer sozialpädagogischen Einzelbetreuung ist für diese Zielgruppe dagegen eher die Ausnahme. Entsprechend bewegen sich die Jahresfallzahlen in den Jahren 2012 bis 2014 zwischen zwei und fünf Fällen.

Die **heilpädagogischen Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII)** sind eine Hilfe auf der Schnittstelle der ambulanten Unterstützung der Erziehungsleistung im Elternhaus und der Teilversorgung von Kindern in gruppenbezogenen Angebotsformen einer Einrichtung, die sich an den täglichen Schulbesuch anschließt. Sie ist in erheblichem Maße dazu geeignet, kompensatorische Erziehungsleistungen erfolgreich zu vermitteln und entsprechende Entlastungseffekte in den Elternhäusern zu erzielen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Kinder in heilpädagogischen Tagesgruppen ohne diese Hilfeform schnell an die Grenze der stationären Hilfebedürftigkeit geraten, so dass häufig eine Brückenfunktion dieser Hilfe zwischen ambulanter Betreuung und Heimunterbringung gegeben ist.

Der 2011 beschlossene Umbau der teilstationären Hilfen zur Erziehung hat zu einer stärkeren sozialräumlichen Ausrichtung der Hilfen und einer Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen einzelnen Grund- und Förderschulen und den HTGs geführt. So finden unter Federführung der KSD Bezirke regelmäßige Kooperationsgespräche zwischen den einzelnen HTGs, den Kooperationsschulen und dem KSD statt.

Ende des Jahres 2013 konnte die Planung für eine Verlagerung einer HTG Gruppe vom Gelände der Ev. Kinder- und Jugendhäuser im Blaukreuzwäldchen nach Hilstrup umgesetzt werden.

Die Fallzahlen werden durch das Platzangebot begrenzt. Die Plätze in den Heilpädagogischen Tagesgruppen (60 Plätze) sind in der Regel belegt. Kurze Vakanzen können sich durch das Ausscheiden eines Kindes und die weitere Belegung des Platzes ergeben.

Für die **heilpädagogischen Horte** gelten dieselben Zielsetzungen des oben genannten Umbauprozesses. Die Fallzahlen sind durch die Gesamtplatzzahl von 30 Plätzen begrenzt. Im Hort des Caritasverbandes in der Schützenstraße wurde die Platzzahl zum 01.08.2014 um 4 Plätze abgebaut, um damit weitere Förderinseln zu finanzieren. Im Jahr 2014 waren der Hort Schützenstraße knapp über 100 % und der Hort Südviertel zu 98,2 % belegt. Die Intensivierung der Zusammenarbeit mit einzelnen Schulen hat die Auslastung der Plätze spürbar erhöht.

## **7. Produkt 06.05.02 „Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien“**

## 7.1 Erläuterung und Auftragsgrundlage (stationäre Hilfen)<sup>19</sup>

Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen und Pflegefamilien umfassen die Unterbringung und Erziehung von jungen Menschen bis 18 Jahren sowie von Vätern/Müttern mit ihren Kindern in einer Einrichtung der Jugendhilfe. Voraussetzung ist, dass das Wohl und/oder die Erziehung in der Herkunftsfamilie allein oder durch ambulante und teilstationäre Hilfen nicht mehr sichergestellt werden kann. Die Hilfen sollen gewährleisten, dass junge Menschen, die in ihren Familien nicht angemessen gefördert werden können, zeitlich befristet oder dauerhaft einen neuen Lebensmittelpunkt finden, in dem ihr Recht auf Erziehung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingelöst wird. Bei stationären Erziehungshilfen bleibt die Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern ein wesentliches Ziel der Leistungsgewährung.

Kinder unter 18 Jahren, die zur Adoption vermittelt werden sollen, werden mit Adoptionsbewerber/-innen mit dem Ziel der Kindesannahme zusammengeführt.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 19, 21, 27, 33-35 und 41 SGB VIII

## 7.2 Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten<sup>20</sup>

### Ziele:

1. Der Anteil der stationären Hilfen an allen HzE-Leistungen soll auf 45 % reduziert und anschließend auf diesem Niveau beibehalten werden.
2. Eine Rückkehr der / des Minderjährigen wird in 50 % der Fälle erreicht.
3. Mindestens 75 % aller neu in Heimerziehung aufgenommenen Minderjährigen sollen innerhalb von Münster untergebracht werden.
4. Mindestens 38 % aller Empfänger/innen von stationären HzE sollen in Vollzeitpflege betreut werden.

### Zielkennzahlen:

| Ziel                                                                                           | Ergebnis |      |      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|------|------|
|                                                                                                | 2012     | 2013 | 2014 |
| Zu 1: Anteil der stationären Hilfen an allen HzE-Leistungen (in %)                             | 47%      | 44%  | 48%  |
| Zu 2: Anteil Minderjährige in Heimerziehung, die in ihre Herkunftsfamilie zurückgeführt werden | 47%      | 44%  | 49%  |
| Zu 3: Anteil der Minderjährigen in Heimerziehung, die in Münster untergebracht werden          | 82%      | 74%  | 77%  |
| Zu 4: Anteil der Vollzeitpflegefälle an allen stationären Hilfen (Ausnahme: Kostenerstattung)  | 38%      | 41%  | 45%  |

### Leistungsdaten:

<sup>19</sup> Siehe Produktplan 2014 des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

<sup>20</sup> ebda

| Leistungsdaten                                                   | Ergebnis |       |       |
|------------------------------------------------------------------|----------|-------|-------|
|                                                                  | 2012     | 2013  | 2014  |
| Anzahl der HzE-Fälle (§§ 29 bis 35; 27.2; 41 SGB VIII) gesamt    | 1.612    | 1.575 | 1.555 |
| Anzahl der HzE-Fälle (§§ 33, 34 SGB VIII) stationär              | 746      | 699   | 740   |
| Anzahl Fälle Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)                      | 242      | 244   | 280   |
| Anzahl Fälle Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)                       | 395      | 350   | 348   |
| Anzahl Fälle von Minderjährigen mit Rückkehr in Herkunftsfamilie | 67       | 50    | 41    |
| Anzahl neu untergebrachter Fälle gem. § 34 SGB VIII              | 92       | 130   | 101   |
| Anzahl neu untergebrachter Fälle gem. § 34 SGB VIII in Münster   | 75       | 96    | 78    |

### 7.3 Fallzahlentwicklung und Einzelfeststellungen

#### Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Einrichtungen der Jugendhilfe „über Tag und Nacht“ sichern Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen individuelle Entwicklung, persönlichen Schutz sowie angemessene Förderung und Teilhabe, soweit ihre Eltern / Familien nicht selbst dafür Sorge tragen können. Die jungen Menschen, die außerhalb ihres Elternhauses auf Hilfen angewiesen sind, kommen überwiegend aus Familien in sogenannten prekären, schwierigen Lebenslagen, vielfach sind ihre Mütter / Eltern alleinerziehend bzw. leben in unsicheren sozialen Verhältnissen. Die Eltern verfügen, aufgrund von geringer beruflicher Qualifikation, über nur unzureichende finanzielle Ressourcen und sind häufig auf staatliche Transferleistungen angewiesen. Die Eltern sind i. d. R. selbst bedürftig, haben vielfach eingeschränkte Sozialkompetenzen und haben nur geringen Rückhalt oder nur unzureichende soziale / familiäre Netzwerke. Sie haben selbst Schwierigkeiten in der Partnerschaft oder es bestehen gravierende soziale oder gesundheitliche Einschränkungen. Insgesamt sind sie mit der Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben und den alltäglichen Anforderungen an eine kontinuierliche Versorgung und Betreuung ihrer jugendlichen Kinder (dauerhaft) überfordert. Leider wiederholen sich auch zum Teil Jugendhilfekarrieren. Eltern sind selbst in Einrichtungen der Jugendhilfe aufgewachsen und konnten keine ausreichende Persönlichkeitsentwicklung nehmen.

Wesentliche Wirkfaktoren in der Heimerziehung sind, dass Kinder und Jugendliche sich angenommen fühlen, in ihrer Unterschiedlichkeit akzeptiert werden und positive, auf Vertrauen beruhende Beziehungserfahrung machen können. Entscheidend ist auch, dass das Hilfeleistungsangebot von den Eltern / Familien der jungen Menschen verstanden und mitgetragen wird.<sup>21</sup>

<sup>21</sup> Vgl.: Was wirkt in der Erziehungshilfe? Hrsg. Macsenaere, Esser, Verlag Reinhardt

Auch junge Menschen auf der Flucht finden in Münsters Einrichtungen Aufnahme, wenn sie ohne gültige Papiere von den Polizeibehörden aufgegriffen werden. Die Jugendhilfe garantiert ihnen Schutz, Versorgung und Selbstbestimmung.

Die Erfahrung, das eigene Umfeld aktiv mitzugestalten, ist ebenso ein wesentlicher Wirkfaktor zur Entwicklung von Schutzfaktoren und ein entscheidendes Qualitätsmerkmal, wie wir aus der Gesundheitsforschung (Salutogenese) wissen. In den Qualitätsdialogen nach § 79a SGB VIII stellten Träger der Jugendhilfe in Münster dar, wie sie „Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten“ der jungen Menschen in ihren Einrichtungen konzeptionell verankern.

Die „klassische“ Heimerziehung hat sich von der „familienersetzenden“ zur „familienorientierten“ Hilfe weiter entwickelt. Der Zusammenarbeit mit (Herkunfts-) Eltern und Familienangehörigen kommt in der Hilfeplanung besondere Bedeutung zu, da ca. 50 % der Kinder und Jugendlichen nach Beendigung der Heimerziehung in ihre Familien zurückkehren. Ob eine sogenannte Rückkehroption besteht, ist davon abhängig, ob die Eltern die Zeit der außerfamiliären Hilfe nutzen konnten, die bestehenden Probleme, die zur Inanspruchnahme der Heimerziehung geführt haben, auch konstruktiv zu bewältigen.

Die Anzahl der betroffenen jungen Menschen, die in Münster in Heimeinrichtungen oder in sonstigen betreuten Wohnformen leben, ist seit Jahren stabil. Der Mittelwert liegt bei N=365. Im kommunalen Vergleich ist die Anzahl der Inanspruchnahmen von Hilfeleistungen nach § 34 SGB VIII geringer, als in vergleichbaren Kommunen und im Landesdurchschnitt. Diese Entwicklung ist sicherlich auch auf die positive sozio-ökonomische Situation der Familien in Münster zurückzuführen. Entscheidend ist aber, dass die Jugendhilfe ein ausdifferenziertes Angebot für Familien bereithält und eine bedarfsgerechte Entwicklung in Kooperation mit den vor Ort tätigen freien Trägern erfolgt. Im Zusammenwirken verschiedenster Fachkräfte werden die Bedarfe der Familien sorgfältig herausgearbeitet und in einem individuellen Leistungsprofil zusammengeführt. In 2015 leben 56.647 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (U21) in Münster, lediglich für 0,6 % der jungen Menschen mussten außerfamiliäre Jugendhilfen in Anspruch nehmen. Damit liegen die Leistungsdaten deutlich unterhalb der Feststellungen zur Entwicklung der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen in NRW.<sup>22</sup>

## **Vollzeitpflege in Pflegefamilien**

Die Vollzeitpflege ist eine besonders kindgerechte und familienorientierte Form der Jugendhilfe. Anders als in anderen „öffentlichen“ Hilfen zur Erziehung sind Pflegeeltern für diese anspruchsvolle Aufgabe nicht speziell ausgebildet, sondern - wenn sie ein Bewerbungsverfahren durchlaufen haben - vorbereitet worden. Sofern sie nicht selbst eine berufliche Ausbildung im pädagogischen Arbeitsfeld abgeschlossen haben, ist ihre Motivation zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen nicht durch ein berufliches, sondern persönliches Interesse gekennzeichnet. Dies schließt den jeweiligen Lebenspartner und ggf. vorhandene (eigene) Kinder mit ein.

Forschungsergebnisse der Uni-Siegen haben gezeigt, dass Pflegefamilien, die (fremde) Kinder aufnehmen, in erster Linie selbst auch „Familien“ sind. Dies bedeutet, dass sie ihrer zunehmend anspruchsvollen Aufgabe nur gerecht werden können, wenn sie sich der Wertschätzung der sie begleitenden Fachkräfte sicher sind und sie selbst durch qualifizierte Beratung und ggf. notwendige Hilfe unterstützt werden.

In den letzten Jahren haben sich neben der bewährten „Fremd- und Adoptionspflege“ neue Formen der Pflege, Betreuung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen entwickelt.

<sup>22</sup> vgl.: „HzE Bericht 2014“ der Landesjugendämter LWL / LVR

Der Gesetzgeber hat durch neue Regelungen im Sozialgesetzbuch (§ 54 Abs. 3 SGB XII) nun dafür Sorge getragen, dass auch Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen die Möglichkeit haben, Hilfe-, Pflege- und Unterstützungsleistungen durch Betreuungspersonen innerhalb einer Familienpflege zu erhalten.

Aufgrund einer Entscheidung des BVerwG können nun auch Verwandte, Großeltern oder Geschwister eine Hilfe nach § 33 Satz 1 SGB VIII beanspruchen. Voraussetzung ist, dass sie geeignet sind, die Erziehungsverantwortung zu übernehmen und bereit sind, mit der Jugendhilfe zusammen zu arbeiten.

Die Entwicklung der Fall- und Leistungsdaten weist für die letzten Berichtsjahre daher eine entsprechende Zunahme an Hilfen in Pflegefamilien aus. In der Mehrzahl lässt sich die Zunahme der Hilfeleistungen auf zum Teil selbst initiierte familieninterne Betreuungs- und Versorgungsarrangements zurückführen. Die Erfahrungen der Fachkräfte zeigen, dass auch Verwandte und erziehende Großeltern in besonderer Weise auf Begleitung und Beratung angewiesen sind. Sie sind durch familieninterne Problemkonstellationen oftmals involviert und haben besonderen Beratungs- und Unterstützungsbedarf. Aufgrund der langjährigen Erfahrung im Arbeitsfeld der Verwandtenpflege haben Fachkräfte der Jugendhilfe aus Münster im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge an den „Empfehlungen des DV zur Verwandtenpflege“ mitgewirkt. Diese Empfehlungen / fachlichen Standards sind am 18.06.2014 vom Präsidium des DV verabschiedet worden und spiegeln die fachliche Haltung der Fachkräfte in Münster wieder.

## **8. Produkt 06.05.04 „Schutz von Kindern und Jugendlichen“**

## 8.1 Erläuterung und Auftragsgrundlage<sup>23</sup>

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist, Kinder und Jugendliche vor negativen Einflüssen auf ihre Entwicklung zu schützen. Dies gilt sowohl für äußere Einflüsse, wie z. B. durch Medien oder Peer-Groups, als auch für sich direkt auf den/die Minderjährige/n beziehende Handlungen wie Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch.

Der gesetzliche Auftrag reicht von der Vermeidung der Entstehung gefährdender Situationen über die schnelle Abwendung dieser Situationen bis hin zu Maßnahmen, die das erneute Entstehen gefährdender Situationen verhindern sollen.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien nimmt seinen Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII aktiv wahr und richtet seine Hilfeangebote danach aus.

Reichen Hilfen im Einzelfall nicht aus oder werden diese von den Personensorgeberechtigten abgelehnt, wird das Familiengericht angerufen. Minderjährige werden entweder als Selbstmelder oder vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Obhut genommen bzw. von anderen Stellen zugeführt, wenn andere Maßnahmen nicht zur Gefahrenabwendung ausreichen. Gefährdungsfälle des Kommunalen Sozialdienstes (KSD) mit komplexem Beratungsbedarf werden im multiprofessionellen Team der Clearingstelle (Ärztliche Kinderschutzambulanz) beraten.

Rechtliche Grundlagen: §§ 8a, 14 und 42 SGB VIII

## 8.2 Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten<sup>24</sup>

### Ziele:

1. Die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) dauert in mindestens 90 % der Fälle längstens 10 Werktage.
2. In allen Fällen mit der höchsten Gefährdungsstufe gemäß § 8a SGB VIII (unmittelbare und gegenwärtige Gefahr), in denen sich das Kind im Haushalt der Eltern aufhält, findet noch am Tag der Meldung eine persönliche Kontaktaufnahme statt.

### Zielkennzahlen:

| Ziel                                                                                                                                                                               | Ergebnis |       |       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-------|-------|
|                                                                                                                                                                                    | 2012     | 2013  | 2014  |
| Zu 1: Anteil der Inobhutnahmen, die längstens 10 Werktage dauerten                                                                                                                 | 78%      | 67%   | 82%   |
| Zu 2: Anteil der Fälle mit höchster Gefährdungsstufe (bei Aufenthalt des Kindes im elterlichen Haushalt), an denen am Tag der Meldung eine pers. Kontaktaufnahme stattgefunden hat | 100 %    | 100 % | 100 % |

### Leistungsdaten:

<sup>23</sup> Siehe Produktplan 2014 des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

<sup>24</sup> ebda

| Leistungsdaten           | Ergebnis |      |      |
|--------------------------|----------|------|------|
|                          | 2012     | 2013 | 2014 |
| Anzahl der Inobhutnahmen | 122      | 123  | 211  |

### 8.3 Fallzahlenentwicklung<sup>25</sup>

| Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt                                            | 2012 | 2013 | 2014 |
|------------------------------------------------------------------------------|------|------|------|
| Anrufungen des Familiengerichts gem. § 8 a, Abs.3 SGB VIII i.V.m. § 1666 BGB | 24   | 31   | 39   |
| Einsätze der KSD-Rufbereitschaft                                             | 226  | 224  | 258  |
| Zahl der Gefährdungsmeldungen gem. § 8a <sup>26</sup>                        | 191  | 197  | 240  |

### 8.4 Einzelfeststellungen

Der Aufgabenbereich Kinderschutz umfasst im Wesentlichen sämtliche Aktivitäten des Kinderschutzes inklusive der familiengerichtlichen Maßnahmen und den Bereich der Inobhutnahmen<sup>27</sup>.

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII hat der Kinderschutz an programmatischer Bedeutung in der Gesellschaft und insbesondere der Jugendhilfe gewonnen. Im Bereich des Kinderschutzes geben die Fallzahlen kein einheitliches Bild ab. Vielmehr muss unterschieden werden zwischen den Zahlen, die ein konkretes Eingreifen des Jugendamtes im Sinne des Wächteramtes gemäß § 8a SGB VIII erfordern und andererseits der Fallzahlen, die de facto mit einem Hilfeangebot verbunden sind, wie z. B. Inobhutnahme oder häufig die Rufbereitschaftseinsätze.

Die Zahl der Anrufungen des Familiengerichts ist in den letzten 3 Jahren zunächst angestiegen, liegt aber im Verhältnis zu den Jahren vor 2012 (2010: 39 und 2011: 33) im moderaten Bereich. Die örtlichen Schwankungen in Münster sind allerdings angesichts der bundesweit rasant ansteigenden Fallzahlen unauffällig:

Bundesweit erfolgten 2006 insgesamt 10.764 familiengerichtliche Anrufungen. 2008 betrug diese Zahl bereits 14.952 und in 2011 wurde 15.924mal das Familiengericht angerufen (Statistisches Bundesamt). Dies belegt eine bundesweit anhaltende Sensibilisierung. Eine ganz andere Frage ist, ob sich die objektive Lage der Kinder in ihren Familien gleichermaßen verschlechtert hat, was nur oberflächlich durch spektakuläre Todesfälle oder Fälle von schwerster Gewalt an Kindern erklärt werden kann.

Inobhutnahmen haben sich in Münster im Jahr 2010 und 2011 auf einem Umfang von je 90 Fällen eingependelt. Sie stiegen dann auf 122 in 2012 und 123 Fälle in 2013. Zu einer deutlichen Steigerung kam es in 2014 mit 211 Inobhutnahmen. Diese starke Steigerung erklärt sich mit einem erheblichen Fallaufkommen bei den Inobhutnahmen minderjähriger, unbegleiteter Flüchtlinge (114). Grundsätzlich lässt sich die Anzahl der Inobhutnahmen nicht

<sup>25</sup> ebda

<sup>26</sup> seit 2012 gibt es eine neue LDS Statistik (Teil I 8)

<sup>27</sup> Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden hier nicht behandelt.

direkt beeinflussen, weil entweder Zuweisungen durch Dritte (wie z.B. Polizei) erfolgen, die Kinder/Jugendlichen auf eigene Initiative (sog. Selbstmelder) um Inobhutnahme bitten oder eben minderjährige Flüchtlinge unbegleitet aufgegriffen werden. Erhebliche Schwankungen sind somit die Folge.

Grundsätzlich ist es fachlich erstrebenswert, die Schutzmaßnahmen, die in speziellen Einrichtungen stattfinden, zeitlich so kurz wie möglich zu halten. Zum einen hat das rechtliche Instrumentarium immer vorläufigen Charakter und zum anderen bieten die Inobhutnahmeeinrichtungen keine längerfristige und individuell angepasste Hilfe für die Kinder bzw. Jugendlichen.

Mit den Familienrichtern/innen beim Amtsgericht Münster wurde verabredet, dass auch kurzfristig das Familiengericht angerufen werden soll, soweit Eltern der Inobhutnahme ihrer Kinder widersprechen und deswegen eine familiengerichtliche Entscheidung herbeizuführen ist. Dies fördert im Interesse von Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern ebenfalls den Klärungsprozess in sinnvoller Weise.

Eine andere Kinderschutzaktivität sind die Rufbereitschaftseinsätze des KSD, die sich überwiegend inhaltlich mit akuten Krisen und Kindesgefährdenden Situationen außerhalb der üblichen Dienstzeit befassen. Dieses in Münster seit Jahren professionell aufgebaute Rufbereitschaftssystem ermöglicht der Polizei sowie anderen Meldern eine uneingeschränkte ganzjährige Erreichbarkeit des KSD-Notdienstes außerhalb des regulären Dienstbetriebs. Eine stetige Steigerung der Rufbereitschaftseingänge bis 2009 (die Zahl hat sich seit 2006 mehr als verdoppelt), führte schließlich zu einer personellen Verstärkung der Rufbereitschaft. In den letzten 3 Jahren haben sich die Einsätze auf einem mittleren Niveau von ca. 235 pro Jahr stabilisiert.

Mit der wachsenden Sensibilisierung der Gesellschaft und ihrer Institutionen wächst auch in Münster die Zahl der Meldungen, die sich auf den Kinderschutz beziehen. Hieran sind eine Vielzahl von Akteuren beteiligt, angefangen von sorgeberechtigten Eltern oder anderweitig besorgter Erwachsener, insbesondere auch die Schulen, Krankenhäuser und schließlich die Öffentlichkeit insgesamt.

Das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz präzisiert die Kinder- und Jugendhilfestatistik, da die Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a i. V. m. § 98 Abs. 1 Nr. 13 SGB VIII zukünftig als Bundesstatistik erhoben werden müssen. Nach Vorgaben der Bundesstatistik sind Gefährdungseinschätzungen zu erfassen, wenn (1.) dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, (2.) sich das Jugendamt bei Erforderlichkeit einen unmittelbaren Eindruck von dem/der Minderjährigen und seinem/seiner persönlichen Umgebung verschafft hat (z. B. durch einen Hausbesuch, den Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule) und (3.) die Einschätzung des Gefährdungsrisikos anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im KSD erfolgt ist. Mit dieser Bundesstatistik sind Erfassungsmerkmale und Standards nun für alle Jugendämter gültig, vereinheitlichen die Praxisgestaltung und geben zukünftig eine verlässliche Übersicht über das Fallzahlvolumen.

Die Anzahl der Gefährdungseinschätzungen (pro Kind/Jugendlichen) ist in 2014 gegenüber dem Vorjahr um 43 gestiegen. Diese Steigerung erklärt sich zum einen damit, dass vermehrt Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft (insgesamt 67 Meldungen), Bekannte / Nachbarn (insgesamt 45 Meldungen) und Schule (insgesamt 28 Meldungen) mögliche Kindeswohlgefährdungen bekannt gemacht haben. Folgende Arten der Kindeswohlgefährdung sind statistisch ursächlich: Vernachlässigung (57), körperliche Misshandlung (34), psychische Misshandlung (55) und sexuelle Gewalt (3). Zum anderen ist anzunehmen, dass im dritten Jahrgang der amtlichen Statistik seit 2012 eine verbesserte Datenqualität vorliegt.

## **9. Produkt 06.05.06 „Eingliederungshilfen“**

## 9.1 Erläuterung und Auftragsgrundlage<sup>28</sup>

Eingliederungshilfen sind Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu gewähren, wenn ihre seelische Gesundheit nachhaltig gefährdet oder beeinträchtigt ist. Mit Eingliederungshilfen soll eine persönliche und schulische / berufliche Integration im Sinne einer Chancengleichheit gesichert werden, um eine dauerhafte Sozialleistungsunabhängigkeit zu verhindern.

Rechtliche Grundlagen: §§ 35a und 41 SGB VIII, §§ 53 ff SGB XII

## 9.2 Entwicklung der Ziele, Kennzahlen, Indikatoren und Leistungsdaten<sup>29</sup>

### Ziele:

1. Vorrangiger Einsatz ambulanter Angebote (mindestens 2/3) zur Integration in Schule, Arbeit und Beruf.

### Zielkennzahlen:

| Ziel                                                             | Ergebnis |      |      |
|------------------------------------------------------------------|----------|------|------|
|                                                                  | 2012     | 2013 | 2014 |
| Zu 1: Anteil der ambulanten Fälle an allen Eingliederungshilfen. | 79 %     | 83 % | 86 % |

### Leistungsdaten:

| Leistungsdaten                  | Ergebnis |      |      |
|---------------------------------|----------|------|------|
|                                 | 2012     | 2013 | 2014 |
| Anzahl der Eingliederungshilfen | 194      | 212  | 258  |

## 9.3 Fallzahlenentwicklung<sup>30</sup>

| Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt                     | 2012 | 2013 | 2014 |
|-------------------------------------------------------|------|------|------|
| Anzahl der Eingliederungshilfen ambulant              | 153  | 175  | 222  |
| Anzahl der Eingliederungshilfen stationär             | 41   | 37   | 36   |
| Anzahl der Eingliederungshilfen für junge Volljährige | 76   | 68   | 81   |

## 9.4 Einzelfeststellungen

<sup>28</sup> Siehe Produktplan 2014 des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

<sup>29</sup> ebda

<sup>30</sup> ebda

Eingliederungshilfen für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gehören zwar nicht zu den Hilfen zur Erziehung, doch gibt es Schnittstellen und Schnittmengen zwischen den Leistungsbereichen.

Anders als bei den Hilfen zur Erziehung legt der in das SGB VIII übernommene zweigliedrige Behindertenbegriff des SGB IX fest, dass ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht, wenn eine medizinisch diagnostizierte Abweichung (oder drohende Abweichung) der seelischen Gesundheit besteht und eine Beeinträchtigung der Teilhabe (oder drohende Teilhabebeeinträchtigung) am Leben in der Gesellschaft aufgrund der seelischen Störung durch das Jugendamt festgestellt wurde.

Mit der Einführung des SGB 1991 wurde festgelegt, dass das Jugendamt für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche zuständig ist und die Zuständigkeit für die geistig und körperlich behinderten Kinder und Jugendlichen weiterhin bei der Sozialhilfe bleibt. Mit dieser „kleinen Lösung“ sollte der Integration seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher stärker Rechnung getragen werden. Die „große Lösung“ (die Aufnahme aller behinderten Kinder und Jugendlichen ins SGB VIII) konnte bis heute nicht umgesetzt werden, wird derzeit bundesweit intensiv diskutiert und soll künftig neu definiert werden.

Die Anzahl von diagnostizierten psychischen Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen nimmt immer mehr zu. 2010 informierte das LIGA.NRW über eine besorgniserregende „...kontinuierliche Zunahme von psychischen Erkrankungen und Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren...“ und weiter „...fällt der Anstieg der Erkrankungsfälle bei den unter 15-Jährigen deutlich steiler aus.“<sup>31</sup>

Aufgrund dieser medizinischen Entwicklung sowie insbesondere der Umsetzung der Inklusion an den Schulen in NRW sind auch die Fallzahlen in Münster im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche kontinuierlich und überproportional gestiegen.

Im HzE - Bericht 2014 (Datenlage 2012)<sup>32</sup> wird ebenfalls auf einen weiteren Anstieg bei den Eingliederungshilfen und deutliche Zuwächse von Hilfen bei den 9- bis 13-Jährigen hingewiesen.

## **Entwicklung in Münster**

In Münster stiegen die Zahlen der bewilligten Hilfen im Berichtszeitraum um ca. 25 % von 194 Hilfen im Jahr 2012 auf 258 Hilfen im Jahr 2014 an. Dabei veränderte sich der Anteil der ambulanten Hilfen von 79 % auf 86%. Neben dem nominellen Anstieg der ambulanten Hilfen sanken die stationären Hilfen von 41 auf 36 Hilfen.

Die Zahlen bei den Eingliederungshilfen für junge Volljährige blieben nominell mit 76 Hilfen in 2012 und 81 Hilfen in 2014 relativ konstant. 2014 waren ca. 67 % der Hilfen an junge Volljährige ambulante Hilfen.

Von den im Jahr 2014 laufenden Hilfen lag der Leistungsbeginn in ca. 50 % aller Hilfen im Alter von 6 – 10 Jahren.

## **Ambulante Leistungen**

<sup>31</sup> Landesinstitut Gesundheit und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen - LIGA.NRW, Kurz und informativ, Juli 2010

<sup>32</sup> Herausgeber: LWL- und LVR-Landesjugendamt mit dem Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut e.V. und der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik der TU Dortmund)

Die ambulanten Leistungen stiegen von 153 Hilfen im Jahr 2012 auf 222 Hilfen in 2014, d.h. um ca. 41 %.

Ambulante Leistungen werden in MS seit mehreren Jahren teilweise in vorstrukturierten Maßnahmen oder Gruppenangeboten erbracht, wie z.B. in der Lernwerkstatt. Andere Leistungen werden von freien Trägern (z.B. DRK Autismusambulanz, VSE, Alexianer u.a.) und niedergelassenen therapeutischen Praxen erbracht. Schulische Integrationshilfen werden i.d.R. von der Lebenshilfe e.V. erbracht und seit Anfang 2014 in einem Modellprojekt in geringem Umfang auch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Offenen Ganztages.

In 2014 verteilten sich die ambulanten Hilfen wie folgt

|                               |          |
|-------------------------------|----------|
| Lernhilfen/ Lerntherapie      | ca. 20 % |
| Ambulant betreutes Wohnen     | ca. 21 % |
| Schulische Integrationshelfer | ca. 36 % |
| Autismus- Therapie            | ca. 15 % |
| Sonstige Hilfen               | ca. 8 %  |

Vor dem Hintergrund der Umsetzung der Inklusion an den Schulen in NRW stieg die Zahl der laufenden Integrationshilfen an Schulen im letzten Jahr besonders stark. Waren 2012 noch 37 Integrationshilfen im Einsatz, so stieg die Zahl in 2014 um 135% auf 87 schulische Integrationshilfen.

Von den 87 eingesetzten schulischen Integrationshilfen sind ca. 51% an Grundschulen tätig.

Bei der Zunahme von diagnostizierten psychischen Erkrankungen und dem Ausbau der schulischen Inklusion ist mit einem weiteren Anstieg der Eingliederungshilfen zu rechnen. Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass Teilhabebeeinträchtigungen aufgrund einer bestehenden Behinderung durch den Einsatz einer Eingliederungshilfe oft nicht beseitigt, sondern nur gemindert werden, und die betroffenen Kinder und Jugendlichen dauerhaft oder längerfristig auf eine Unterstützung, insbesondere im Bereich Lernen, angewiesen sind.

Neben der deutlichen Zunahme von schulischen Integrationshilfen ist auch ein geringer Anstieg der Fallzahlen im Bereich des ambulant betreuten Wohnens festzustellen. Bei dieser Hilfe, die sich in der Regel an junge Volljährige richtet, zeigt sich, dass der Sozialisationsprozess junger Menschen oft einen nicht genügenden Reifegrad der Persönlichkeitsentwicklung aufweist, wie er für eine erfolgreiche eigenständige Lebensführung erforderlich ist und dass bereits geringfügige „Handicaps“ eine enorme Barriere für den Start in das eigenständige Erwachsenenleben bedeuten.

### **Stationäre Leistungen**

Im Gegensatz zur Entwicklung der ambulanten Hilfen nahm die Anzahl der stationären Hilfen von 41 auf 36 Hilfen (-12 %) ab. Von den 36 Fällen konnten ca. 80 % in ortsnahe Angebote vermittelt werden.

## **10. Qualitätsentwicklung und Steuerung von Hilfen zur Erziehung**

### 10.1. Qualitätsentwicklung im Bereich der Stationären Hilfen zur Erziehung

Mit dem § 79 a SGB VIII hat der Gesetzgeber einen klar definierten Auftrag zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung für alle Aufgaben und Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen. Dieser Auftrag geht über das für die Entgeltfinanzierung beschränkt eingeführte Prinzip der Qualitätsentwicklung (§ 78 b SGB VIII) hinaus.

Die Formulierung des § 79a SGB VIII richtet sich zunächst an den öffentlichen Träger. Über § 74 SGB VIII erhalten nur jene Träger eine Förderung, die die Grundsätze und Maßstäbe nach § 79a SGB VIII gewährleisten. Auch die Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII hängt von der Umsetzung des § 79a SGB VIII ab. Besonders hervorgehoben werden der Schutz von Kindern/Jugendlichen vor Gewalt und die Sicherung der Rechte von Kindern/Jugendlichen in Einrichtungen.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat sich, zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft 6 „Hilfen zur Erziehung“ nach § 78 ff. SGB VIII, für den gemeinsamen und dialogisch geführten Qualitätsentwicklungsprozess auf das im Gesetz formulierte Qualitätsmerkmal „Sicherung der Rechte von Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen“ geeinigt und den Schlüsselprozess „Beteiligungs- und Beschwerdemanagement“ festgelegt.

In dem dafür eingerichteten Qualitätszirkel der Stationären Träger wurden für diesen Schlüsselprozess 2 Wirkungsziele erarbeitet, die für alle Träger die Arbeitsgrundlage darstellen:

- Wir haben und kultivieren vielfältige Beteiligungswege für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern in unserer Einrichtung.
- In unserer Einrichtung kennen die Kinder, Jugendlichen und ihre Eltern die Beschwerdemöglichkeiten.

In einem zweiten Schritt wurden trägerintern jeweils 2-3 Leistungsziele und dementsprechende Methoden und Arbeitsschritte erarbeitet und in einer vorher abgestimmten Zielmatrix dargestellt. In einem dritten Treffen des Qualitätszirkels, konnten dann auch trägerübergreifende gemeinsame Zielkennzahlen für alle stationären Träger festgelegt werden. Der Startschuss zur Erhebung der Zielkennzahlen fiel zu Beginn des Jahres 2015 und wird von Januar bis Dezember 2015 erhoben. Ziel ist es, Anfang 2016 diese erhobenen Daten auszuwerten, um zu einer Qualitätsaussage für den Bereich des Beteiligungs- und Beschwerdemanagements aller stationären Träger in Münster zu gelangen. Abschließend soll dieses Qualitätsversprechen dem AKJF vorgestellt werden.

Alle Beteiligten sind sich darüber einig, dass mit den Beschreibungen der Prozesse nur ein Ausschnitt der qualitativen Arbeit im Rahmen des genannten Schlüsselprozesses dargestellt wird. Es soll mit diesem Verfahren auch der Frage nachgegangen werden, mit welchen messbaren Größen sich gemeinsam definierte Qualitätsaussagen, trotz trägerspezifischer Konzeptunterschiede, auswerten und darstellen lassen.

### 10.2 Fachcontrolling

Mit dem Einsatz des WIMES Verfahrens im Kommunalen Sozialdienst werden Kennzahlen zur fachlichen Steuerung von Hilfen zur Erziehung erhoben. Im Ergebnis soll der Nachweis von Effektivität oder ihrer Verbesserungsnotwendigkeit geführt werden mit dem Ziel der Optimierung der Effizienz sozialer Dienstleistungen.

Durch den strukturierten webbasierten Dialog im Rahmen des vom e//s-Institut entwickelten WIMES-Verfahrens zwischen den Mitarbeitern/innen des Kommunalen Sozialen Dienst (KSD) und den Jugendhilfeträgern werden die Hilfeprozesse permanent beobachtet und

dokumentiert. Mit dem WIMES Verfahren als Instrument wird dialogisch vom Hilfeplanverantwortlichen und dem Leistungserbringer der gesamte Hilfeprozess mit dem gleichen Messinstrument bewertet. Jeder Fall hat verschiedene relevante Bedarfsdifferenzierungen. Im Kern geht es darum, den individuell primär relevanten Bedarf zu identifizieren und vor allem diejenigen Dimensionen mit dem größtmöglichem Erfolgspotential zu bearbeiten. Die Einschätzung anhand von 12 Bedarfsdimensionen (Erziehungskompetenz, psychische und emotionale Stabilität, Lernen und Leistung, Sicherheit vor körperlicher und seelischer Verletzung u.a.), die sich auf die Familie, den jungen Menschen und sein Umfeld beziehen, erfolgen nach definierten Standards zu drei Zeitpunkten im Hilfeverlauf:

- zu Beginn der Hilfe werden der erzieherische Bedarf, die Grundsatzziele und die Richtungsziele durch den öffentlichen Träger dokumentiert,
- nach ungefähr 6 bis 10 Wochen werden die diagnostischen Einschätzungen und die Grundsatz- und Richtungsziele durch den freien Träger überprüft und dokumentiert und mit dem öffentlichen Träger kommuniziert,
- am Ende der Hilfe werden die Veränderungen zu den erzieherischen Bedarfen zu Hilfebeginn und eine Beurteilung der Entwicklung mit Blick auf die Zukunft durch den freien Träger vorgenommen und mit dem öffentlichen Träger kommuniziert.

Auf diese Weise werden nicht nur die Maßnahmen auf der Fallebene wirkungsorientiert gesteuert und evaluiert, sondern auch Erkenntnisse für die Jugendhilfeplanung generiert. Auf der Grundlage der Jahresauswertungen werden Stärken und Schwächen gemeinsam herausgearbeitet und Strategien entwickelt, die Hilfen zur Erziehung als kooperativen Prozess zwischen dem KSD, den Hilfeempfängern und den freien Jugendhelfeträgern wirkungsvoller und damit nachhaltiger auszugestalten. Die gemeinsame Bewertung durch die beteiligten Institutionen sind Teil eines strukturierten Dialoges mit dem Ziel der ständigen Verbesserung, wobei der Fokus auch auf die diejenigen Befunde gelegt wird, die von Vergleichsstichproben positiv oder negativ abweichen oder die besonders relevant für die Qualitätsentwicklung der Jugendhilfe in Münster sein könnten.

Bei der Auswertung der Zeitreihenbetrachtung von 2010 – 2013 lassen sich für die dokumentierten ambulanten Hilfen zur Erziehung (§ 30 und § 31), als auch für die stationären Hilfen zur Erziehung (§ 19 und § 34 Var.1) folgende planerischen Aspekte herausarbeiten.

In beiden Hilfesegmenten kristallisieren sich vier Bewertungsdimensionen heraus, bei denen nach Einschätzung der Fachkräfte zu Hilfebeginn besonders geringe Ressourcen vorhanden sind:

### 3 ERZIEHUNGSKOMPETENZ DER ELTERN

Sie beaufsichtigen ihre Kinder, setzen Regeln, vermitteln Orientierung und fördern die Eigenentwicklung des jungen Menschen. Die Erziehung ist dem Entwicklungsstand angemessen.

### 4 FAMILIENKOMMUNIKATION UND BEZIEHUNGEN

Eltern und Kinder respektieren und wertschätzen sich; entspannte Atmosphäre; die Familie beachtet Generationsgrenzen, löst Konflikte, steht in einem Beziehungsnetz und nimmt Hilfe an.

### 5 RESSOURCEN IM UMFELD DER FAMILIE

Die Familie hat gute Kontakte zu Verwandten, zu Nachbarn und Freunden; eingebunden in Gruppen; Möglichkeiten des Sozialraumes werden genutzt; Kontakt zu Institutionen; kennt und nutzt Unterstützungsmöglichkeiten

### 7 PSYCHISCHE UND EMOTIONALE STABILITÄT

Der junge Mensch kann sein Verhalten und Affekte steuern; kann Gefühle reflektieren, seine Ängste sind situationsangemessen; er ist ausgeglichen und zeigt angemessene Ich-Stärke / Selbstkontrolle

Auf Grund der gering vorhandenen Ressourcen zu Hilfebeginn ist die Annahme gerechtfertigt, dass insbesondere diese Dimensionen - im Betrachtungszeitraum - hilfeauslösend waren.

### 10.2.1 Ambulante Hilfen zur Erziehung

Bei den „ambulanten Hilfen“ waren nach Einschätzung der Fachkräfte nur in 17% - 24% der Hilfefälle in diesen Bewertungsdimensionen Ressourcen vorhanden. Zum Abschluss der Hilfe waren es rund 50% der Hilfefälle. Die Bewertung am Hilfeende erfolgt durch den KSD und den freien Träger gemeinsam. Interessanterweise gab es auch in diesen Dimensionen das prozentual höchste Verbesserungspotential. Alle vier Dimensionen lagen am Hilfeende über dem Wert der durchschnittlichen Verbesserung von 25%.

|    | ambulant                                                   | positive Ressourcen Beginn | positive Ressourcen Ende | Verbesserung der Ressourcen um |
|----|------------------------------------------------------------|----------------------------|--------------------------|--------------------------------|
| 3  | ERZIEHUNGSKOMPETENZ DER ELTERN                             | 17%                        | 51%                      | 34%                            |
| 5  | SOZIALE RESSOURCEN IM UMFELD DER FAMILIE                   | 18%                        | 48%                      | 30%                            |
| 4  | FAMILIENKOMMUNIKATION UND BEZIEHUNGEN                      | 17%                        | 46%                      | 29%                            |
| 7  | PSYCHISCHE UND EMOTIONALE STABILITÄT                       | 17%                        | 45%                      | 28%                            |
| 10 | EIGENVERANTWORTUNG                                         | 24%                        | 52%                      | 28%                            |
| 9  | LERNEN UND LEISTUNG                                        | 42%                        | 68%                      | 26%                            |
| 6  | VERHÄLTNIS VON RESSOURCEN ZU BELASTUNGEN                   | 33%                        | 57%                      | 24%                            |
| 12 | LEBENS- UND ENTWICKLUNGSBEDINGUNGEN                        | 40%                        | 63%                      | 23%                            |
| 1  | MATERIELLE LEBENSGRUNDLAGE JUNGER MENSCHEN IN DER FAMILIE  | 57%                        | 77%                      | 20%                            |
| 11 | MÖGLICHKEITEN ZUR TEILHABE, BILDUNG UND FREIZEITGESTALTUNG | 47%                        | 66%                      | 19%                            |
| 2  | SICHERHEIT VOR KÖRPERLICHER UND SEELISCHER VERLETZUNG      | 57%                        | 76%                      | 19%                            |
| 8  | SOZIALVERHALTEN                                            | 38%                        | 43%                      | 5%                             |
|    | <b>DURCHSCHNITT</b>                                        |                            |                          | <b>25%</b>                     |

Das Ergebnis der deutlichsten Verbesserung der Ressourcen in den mit den vorab niedrigsten Ausgangswerten ist ein deutlicher Hinweis auf die Passgenauigkeit der Hilfen und ist positiv in Bezug auf die Vermittlungspraxis durch den KSD und die Leistungserbringung durch die freien Träger der Jugendhilfe.

Den deutlichsten Hinweis auf planerische Fragestellungen lässt sich für die Dimension „Sozialverhalten“ feststellen. Hier stellt sich die Frage, woran liegt es, dass die Fallzahl von jungen Menschen bei der Frage, in wie weit sich der junge Mensch an soziale Regeln hält; soziale Situationen verstehen kann und seine Rolle und Position in Gruppen reflektiert; Freunde und Sozialkontakte hat; sich angemessen durchsetzt und seine Affekte kontrolliert, eher gering gestiegen ist, bzw. ggf. zu steigern ist?

Ein anderer Blick auf die ambulanten Hilfen zur Erziehung ergibt sich, wenn man die Dimensionen betrachtet, die am Hilfeende viele Fälle mit hohen Ressourcen aufweisen. In den Bereichen „materielle Lebensgrundlage“, „Möglichkeiten zur Teilhabe, Bildung und Freizeitgestaltung“, „Sicherheit vor körperlicher und seelischer Verletzung“, „Lernen und Leistung“ bewerten die Fachkräfte in mehr als 2/3 aller Fälle die individuellen Ressourcen als mindestens ausreichend und besser.

Im Ergebnis kann man unter anderem sagen, im Anschluss einer ambulanten Maßnahme ist die Wahrscheinlichkeit deutlich gestiegen, dass die Eltern in Ihrer Erziehung kompetenter sind, die Familien mehr soziale Ressourcen im Umfeld nutzen können und die jungen Menschen psychisch und emotional stabiler sind. Darüber hinaus steigt auch die Anzahl der

Familien, in denen der junge Mensch mit allen nötigen materiellen Lebensgrundlagen versorgt und vor körperlichen und seelischen Verletzungen geschützt wird.

### 10.2.2 Hilfen zur Erziehung stationär

Im Leistungssegment der stationären Hilfen zur Erziehung waren nach Einschätzung der Fachkräfte nur bei 4%- 6% der Hilfefälle in den o.g. Bewertungsdimensionen Ressourcen vorhanden.

|    | stationär                                                  | positive Ressourcen Beginn | positive Ressourcen Ende | Verbesserung der Ressourcen |
|----|------------------------------------------------------------|----------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| 12 | LEBENS- UND ENTWICKLUNGSBEDINGUNGEN                        | 28%                        | 61%                      | 33%                         |
| 7  | PSYCHISCHE UND EMOTIONALE STABILITÄT                       | 6%                         | 27%                      | 21%                         |
| 1  | MATERIELLE LEBENSGRUNDLAGE JUNGER MENSCHEN IN DER FAMILIE  | 24%                        | 44%                      | 20%                         |
| 2  | SICHERHEIT VOR KÖRPERLICHER UND SEELISCHER VERLETZUNG      | 24%                        | 43%                      | 19%                         |
| 5  | SOZIALE RESSOURCEN IM UMFELD DER FAMILIE                   | 5%                         | 23%                      | 18%                         |
| 8  | SOZIALVERHALTEN                                            | 27%                        | 44%                      | 17%                         |
| 4  | FAMILIENKOMMUNIKATION UND BEZIEHUNGEN                      | 5%                         | 21%                      | 16%                         |
| 9  | LERNEN UND LEISTUNG                                        | 26%                        | 42%                      | 16%                         |
| 11 | MÖGLICHKEITEN ZUR TEILHABE, BILDUNG UND FREIZEITGESTALTUNG | 47%                        | 62%                      | 15%                         |
| 3  | ERZIEHUNGSKOMPETENZ DER ELTERN                             | 4%                         | 18%                      | 14%                         |
| 10 | EIGENVERANTWORTUNG                                         | 19%                        | 31%                      | 12%                         |
| 6  | VERHÄLTNIS VON RESSOURCEN ZU BELASTUNGEN                   | 50%                        | 44%                      | -6%                         |
|    | <b>DURCHSCHNITT</b>                                        |                            |                          | <b>18%</b>                  |

Dass es sich bei den stationären Hilfen um dieselben vier Bewertungsdimensionen handelt, wie bei den ambulanten HZE, die die geringsten Werte zu Hilfebeginn aufweisen, unterstützt die These, dass diese Dimensionen hilfeauslösend sind. Der deutlich geringere Wert ist konsequent, wenn man die Interventionstiefe in das Familiensystem bei den stationären Hilfen berücksichtigt. Denn weitreichende Eingriffe in das Familiensystem können nur mit fehlenden Ressourcen begründet werden. In allen vier Bewertungsdimensionen steigt die Anzahl derjenigen, deren individuellen Ressourcen am Ende der Hilfe mit mindestens ausreichend und besser bewertet ist.

Der %uale Rückgang in der Fallzahl bezogen auf die Dimension „Verhältnis von Ressourcen zu Belastungen“, bei der die Frage im Fokus steht, ob ausreichende Ressourcen in der Familie vorhanden sind, um mit anhaltenden eventuellen Belastungssituationen zurechtzukommen, bezieht sich nicht auf den gesamten 3 - Jahreszeitraum, sondern wurde erst für das Jahr 2013 erhoben; damit wird die Aussagekraft in Teilen geschmälert und bedarf deshalb weitere Betrachtung in den Folgejahren.

Das „Bild“, die Fälle mit den geringsten Ausgangsressourcen haben am Ende der Hilfe auch die größte Steigerungsrate bezogen auf die Ressourcen, zeigt sich im Segment der stationären Hilfen zur Erziehung so nicht. Es kristallisieren sich aber zwei Themenfelder heraus, die näher zu betrachten sind. Zum einem das Themenfeld „Eltern- bzw. Familienarbeit“ und zum anderen das Themenfeld „psychische Erkrankungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung“.

Beide Themenfelder sind deshalb auch im Rahmen der fachlichen Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung in Münster im Rahmen von Projekten aufgegriffen worden.

### 10.3 Projekt Elternarbeit und Rückführung

Unter der Überschrift „Elternarbeit und Rückführung“ sind neue Leistungsangebote für Eltern entwickelt worden. Im Zusammenwirken ambulanter und stationärer Dienstleister wurden neue Kooperationsformen entwickelt, wie mit sorgfältiger Planung und Abstimmung eine Rückführung aus Heimerziehung von jungen Menschen gelingen kann. Das sogenannte „Elterntraining“ für Eltern, deren Kinder außerhalb der Familie betreut werden, soll ausgebaut und im Leistungskatalog der Jugendhilfe etabliert werden.

Für die Projektlaufzeit 2012 - 2015 wurden mit drei stationären und den ambulanten Trägern in Münster ein Projekt vereinbart, dass mit einer Fallevaluation vom 01.01.2014 – 31.12.2015 ein Verfahren zur systematischen Nutzung von Rückkehroptionen mit der damit verbundenen Voraussetzung von Elternarbeit in stationären Hilfefällen erprobt.

Das Grundmodell der Fallbearbeitung ist das Tandemmodell, wobei jeweils der ambulante Träger mit einzubeziehen ist, der ggf. vorher schon im Fall aktiv war, soweit keine Hinderungsgründe auf Grund von Vorerfahrungen im Fall bestehen. Für eine strategische Rückführungsplanung ist es ebenso erforderlich, die Elternarbeit zu intensivieren und die Hilfeplanung in enger Kooperation von stationären und ambulanten Träger durchzuführen.

Folgende Punkte wurden als zentrale methodische Elemente eines solchen Verfahrens herausgearbeitet:

- Die frühzeitige Identifikation von Fällen mit Rückkehroption anhand eines Analyserasters.
- Die gezielte Bedarfserhebung in jedem Einzelfall.
- Eine intensive Eltern- bzw. Familienarbeit während der Dauer der stationären Hilfe.
- Methodisch begleitete Rückführung des Minderjährigen in den Familienverband.

Die Evaluation erfolgt mit Hilfe des WIMES-Verfahrens und zwar unter der Hilfeart § 34 Projekt Elternarbeit / Rückführung. Eine trägerübergreifende Kooperationsbeziehung in WIMES abzubilden, ist leider nicht möglich. Deshalb werden die Fälle des Projektes bei dem stationären Träger „geführt“ und die Einwertung/Beurteilung als Ergebnis einer gemeinsamen Einschätzung der beteiligten freien Träger vorgenommen. Folgende Zielsetzung sollen mit Unterstützung des fachlichen Controllings umgesetzt werden:

- Mit Unterstützung des wirkungsorientierten Dokumentationsverfahren einen Vergleich mit der Kontrollgruppe „§ 34 ohne intensivierte Elternarbeit“ zu ermöglichen.
- Im Ergebnis Effektstärken zu einzelnen Problembereichen zu identifizieren.
- In Kombination mit der Fallabrechnung Aussage über Methoden, Effekte und fiskalische Veränderungen treffen zu können.
- Die Hypothesenbildung für eine wirkungsorientierte Steuerung auf der Grundlage von Praxiserfahrungen sachgerecht zu ermöglichen.

### 10.4 Leistungs- und Entgeltvereinbarungen

Die Vereinbarungen über Leistungsangebot, Entgelte und Qualitätsentwicklung im Bereich der Hilfen zur Erziehung richten sich nach den §§ 78a ff. SGB VIII. In § 78f SGB VIII ist geregelt, dass die kommunalen Spitzenverbände mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen abschließen.

Mit Wirkung zum 31.12.2012 wurden die beiden Rahmenverträge in NRW durch die kommunalen Spitzenverbände fristgerecht gekündigt. Seit dem 01.01.2013 gilt damit eine „rahmenvertragslose Zeit“.

In den Verhandlungen mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW konnte bisher keine einvernehmliche Vereinbarung erzielt werden – die Verhandlung ist mangels begründeter Aussicht auf einen Rahmenvertragsabschluss bis auf weiteres ausgesetzt.

Zwischen den Verhandlungspartnern besteht Konsens, dass eine Weiterentwicklung der stationären Leistungen der Hilfen zur Erziehung in fachlicher und finanzieller Hinsicht geboten ist. Die Knackpunkte der Verhandlungen waren

- die bisherige Versäulung der Gruppenstrukturen aufzuheben, das heißt die Stärkung der Regelangebote,
- eine neue Anlage X mit Eingruppierungsbandbreiten einzuführen und
- die Erhöhung der Auslastungsquoten.

Beide Seiten haben ihre Bereitschaft erklärt, im Gespräch zu bleiben und die Entwicklung der Jugendhilfelandchaft in NRW im Sinne der Kinder und Jugendlichen qualitativ weiter zu entwickeln.

Bis zum Abschluss neuer Rahmenverträge berücksichtigt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in anstehenden Entgeltverhandlungen die vom Rat mit der Vorlage V/0702/2012/1. beschlossenen Rahmenbedingungen:

- Entgelterhöhung nur für tarifvertragliche bedingte Personalkostensteigerung,
- Auslastungsquote 96 % und
- tatsächliche Aufwendungen und Personalkostenrichtwerte.

Diese Instrumente wurden in den Entgeltverhandlungen 2014 mit den in Münster tätigen Trägern erfolgreich zugrunde gelegt.

Die weitere Entwicklung bleibt jetzt abzuwarten.

## **10.5 Entwicklung weiterer Strategien**

Das Interesse, in Entwicklungen steuernd einzugreifen, besteht aus dem Rechtsauftrag der Gesamtverantwortung und Planungsverantwortung gem. §§ 79 und 80 SGB VIII.

Die Kosten der laufenden erzieherischen Hilfen werden unter anderem durch die Faktoren „Laufzeit“, „Fachleistungsstunden“, „Belegtage“ und „Zusatzleistungen“ beeinflusst. Die differenzierte Beschreibung der messbaren Erziehungsziele in den Hilfeplänen sowie eine gut gesteuerte Falleingangs- und Fallverlaufsphase erleichtert deutlich die Feststellung, welche Leistungen über welchen Zeitraum im jeweiligen Fall für die Erreichung dieser Ziele notwendig und angemessen ist<sup>33</sup>.

<sup>33</sup> Siehe KGSt-Bericht aus der Vergleichsarbeit Nr. 2/2011

Das Fachliche Controlling wird in Verbindung mit dem Finanzcontrolling zukünftig verstärkt auch Kostenanalysen mit Blick auf Kosten pro Fall und Platz durchführen.

Hierzu werden auch die Interkommunalen Vergleiche herangezogen.

Durch vorgelagerte präventive Strategien sollen Hilfen frühzeitiger und bedarfsgerecht weiter entwickelt und das Netzwerk Frühe Hilfen genutzt werden.

Die Verknüpfung von Hilfen zur Erziehung und dem Kinderarmutsbericht mit den darin beschriebenen Maßnahmen soll intensiv ausgeweitet werden.

## **11. Ausblick**

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Kosten- und Fallzahlenentwicklung der Hilfen zur Erziehung in Münster.

Die Interkommunalen Vergleichsdaten belegen, dass das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster im Städtevergleich zur Frage der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung sowie der Höhe der finanziellen Aufwendungen gut positioniert ist. Eine aktive und professionelle Trägerlandschaft und hohe fachliche Standards führen zu diesem Ergebnis.

Die weitere Entwicklung der Hilfen zur Erziehung muss differenziert gesehen werden. Der landesweite „HzE-Bericht 2014“<sup>34</sup> nennt folgende Entwicklungen:

- Höchste Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach wie vor im Übergangsalter von der Grundschule zur weiterführenden Schule
- Adressat(inn)en der Hilfe zur Erziehung sind überwiegend männlich
- Beinahe jeder dritte junge Mensch in den Hilfen zur Erziehung hat Elternteile ausländischer Herkunft
- Weiterer Anstieg bei den Eingliederungshilfen – deutliche Zuwächse bei den 9 – bis 13 – Jährigen
- Bedarf erzieherischer Hilfen steigt in prekären Lebenslagen – Alleinerziehende besonders betroffen

Im 14. Kinder- und Jugendbericht wird ausgeführt, dass für den Bereich der Hilfen zur Erziehung und die verwandten Leistungen nicht von einem nennenswerten Rückgang des Bedarfs bis 2025 auszugehen ist. Junge Menschen wachsen heute weit mehr als früher in öffentlicher Verantwortung, das heißt in Regelangeboten der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Schule, auf. Zentrale Aufgabe wird es daher künftig sein, junge Menschen mit individuellen Hilfen in diesen Regelstrukturen zu stützen, anstatt sie Sondersystemen zu überantworten. Sonder- und Regelhilfen müssen deutlich stärker als bisher verknüpft werden. Zu klären ist, wie Regelangebote der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule inklusiver konzipiert werden können.

Die Fallzahlen in Münster belegen, dass die intensiven gemeinsamen Anstrengungen der Fallsteuerung von öffentlichem und freien Trägern in den letzten Jahren ihre Auswirkungen zeigen, das heißt, ein weiterhin qualitätvoller Ausbau, ein frühzeitiger Zugang zu Eltern durch präventive Hilfen und der Erhalt einer pluralen Angebotsseite von freien Trägern mit hoher Qualität in der Hilfestellung.

Da auch die Haushaltssituation für den Bereich der ganzen Stadt Münster ein aktuelles Thema bleibt, ist davon auch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien nicht ausgeschlossen. Die Anforderungen bleiben mit Blick auf den Haushalt der Stadt Münster hoch. Vor diesem Hintergrund sind beispielsweise die Entgeltvereinbarungen weiterhin mit dem gebotenen Augenmaß zu verhandeln.

Der besondere Dank gilt den freien Trägern der Jugendhilfe, die mit hoher Fachlichkeit und Engagement die häufig schwierigen Fallverläufe gemeinsam mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien gemeinsam lösen. Dabei ist der Anspruch an die Weiterentwicklung von Konzepten und fachlichen Standards auch immer im Fokus.

## ANLAGE

<sup>34</sup> HzE Bericht 2014, S. 6 ff, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik und Landesjugendämter LWL und LVR, März 2014

## Überblick über die wichtigsten Fallzahlen (Stichtagsdaten 31.12. und laufende und beendete Fälle im Laufe des Jahres)

### Ambulante Hilfen zur Erziehung

| Fallzahlen                                                                                                                   | 2012   |      | 2013   |      | 2014   |      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|------|--------|------|--------|------|
|                                                                                                                              | 31.12. | ges. | 31.12. | ges. | 31.12. | ges. |
| Versorgung in Notsituationen <sup>35</sup><br>§ 20 SGB VIII                                                                  | 2      | 18   | 1      | 11   | 0      | 6    |
| Fälle ambulant betreutes Wohnen<br>§ 27 II SGB VIII                                                                          | 6      | 20   | 10     | 22   | 11     | 27   |
| Fälle aufsuchender Familientherapie<br>§ 27 II SGB VIII                                                                      | 7      | 16   | 8      | 14   | 0      | 7    |
| Fälle familienunterstützende Nachsorge<br>§ 27 II SGB VIII                                                                   | 38     | 97   | 35     | 87   | 47     | 76   |
| Fälle sozialer Gruppenarbeit<br>§ 29 SGB VIII                                                                                | 0      | 41   | 0      | 47   | 0      | 39   |
| Fälle Erziehungsbeistand<br>§ 30 SGB VIII                                                                                    | 84     | 161  | 101    | 203  | 80     | 193  |
| Sozialpädagogische Familienhilfe<br>§ 31 SGB VIII (Fälle SPFH insgesamt)                                                     | 180    | 378  | 171    | 341  | 157    | 329  |
| Fälle intensiver sozialpäd. Einzel-<br>betreuung § 35 SGB VIII                                                               | 2      | 4    | 2      | 5    | 0      | 2    |
| Amb. Hilfen für junge Volljährige (addierte<br>Zahlen aus o. g. Leistungen gem. § 41<br>i.V.m. §§ 27, 30, 35, 35 a SGB VIII) | 36     | 82   | 34     | 86   | 43     | 98   |

### Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

| Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt                                  | 2012   |      | 2013   |      | 2014   |      |
|--------------------------------------------------------------------|--------|------|--------|------|--------|------|
|                                                                    | 31.12. | ges. | 31.12. | ges. | 31.12. | ges. |
| Fälle von Erziehung in einer Tagesgruppe<br>(HTG) § 32 SGB VIII    | 61     | 90   | 60     | 99   | 50     | 88   |
| Fälle der Betreuung in heilpädagogischen<br>Horten § 27.2 SGB VIII | 28     | 51   | 35     | 50   | 29     | 51   |

### Stationäre Hilfen zur Erziehung

| Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt | 2012   |      | 2013   |      | 2014   |      |
|-----------------------------------|--------|------|--------|------|--------|------|
|                                   | 31.12. | ges. | 31.12. | ges. | 31.12. | ges. |

<sup>35</sup> Diese Hilfeform stellt nach dem Gesetz keine Hilfe zur Erziehung dar, wird aber verwaltungstechnisch genauso behandelt (z.B. Hilfeplanverfahren, Finanzierungsvereinbarung).

|                                                                                                                          |     |     |     |     |     |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Gem. Wohnform Mütter/Väter u. Kinder<br>§ 19 SGB VIII <sup>36</sup>                                                      | 9   | 25  | 7   | 19  | 11  | 23  |
| Vollzeitpflege<br>§ 33 SGB VIII                                                                                          | 195 | 242 | 216 | 244 | 236 | 280 |
| Heimerziehung in Kriseneinrichtungen<br>§ 34 SGB VIII                                                                    | 5   | 77  | 5   | 55  | 7   | 62  |
| Heimerziehung u. sonstige betreute<br>Wohnform § 34 SGB VIII                                                             | 199 | 395 | 206 | 350 | 202 | 348 |
| Stationäre Hilfen für junge Volljährige<br>(addierte Zahlen aus o. g. Leistungen § 41<br>i.V.m. §§ 33, 34, 35a SGB VIII) | 43  | 118 | 57  | 118 | 64  | 132 |

### **Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII<sup>37</sup>**

| Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt                  | 2012   |      | 2013   |      | 2014   |      |
|----------------------------------------------------|--------|------|--------|------|--------|------|
|                                                    | 31.12. | ges. | 31.12. | ges. | 31.12. | ges. |
| Ambulante Eingliederungshilfen<br>§ 35 a SGB VIII  | 102    | 157  | 126    | 175  | 172    | 222  |
| Stationäre Eingliederungshilfen<br>§ 35 a SGB VIII | 22     | 37   | 24     | 37   | 18     | 36   |

### **Inobhutnahmen (Schutz von Kindern und Jugendlichen)**

| Zahlen, Daten, Fakten zum Produkt                                              | 2012 | 2013 | 2014 |
|--------------------------------------------------------------------------------|------|------|------|
| Anrufungen des Familiengerichts gem.<br>§ 8 a Abs.3 SGB VIII i.V.m. § 1666 BGB | 24   | 31   |      |
| Anzahl der Inobhutnahmen                                                       | 122  | 123  | 211  |
| Einsätze der KSD-Rufbereitschaft                                               | 226  | 224  |      |
| Zahl der Gefährdungsmeldungen gem. §<br>8a SGB VIII                            | 191  | 197  | 240  |

<sup>36</sup> Diese Hilfeform stellt nach dem Gesetz keine Hilfe zur Erziehung dar, wird aber verwaltungstechnisch genauso behandelt (z.B. Hilfeplanverfahren, Finanzierungsvereinbarung).

<sup>37</sup> Diese Hilfeform stellt nach dem Gesetz keine Hilfe zur Erziehung dar, wird aber verwaltungstechnisch genauso behandelt (z.B. Hilfeplanverfahren, Finanzierungsvereinbarung).